

Anlage

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Die Anstalt

Abschnitt I

Verfassung der Anstalt

§ 1	Rechtsnatur und Sitz	§ 22	Kündigung einer Beteiligung
2	Zweckbestimmung	§ 23	Ausscheiden eines Beteiligten
3	Aufsicht	§ 24	Übernahme anderer Zusatzversorgungs- einrichtungen und Überleitungsabkommen
4	Organe		
5	Zusammensetzung des Vorstandes		
6.	Bestellung des Vontandes		
7	Geschäftsführung des Vorstandes.		
8	Beschlüsse des Vorstandes		
	- Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und S 12 Abs. 2 Satz 2		
9	Sitzungen des Vorstandes	§ 25	Arten der Versicherung
10	Zusammensetzung des Verwaltungsrats	§ 26	Pflichtversicherung
11	Bestellung des Verwaltungsrats	§ 27	Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung
12	Aufgaben des Verwaltungsrats	§ 28	Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung
13	Sitzungen des Verwaltungsrats	§ 29	Aufwendungen für die Pflichtversicherung
14	Satzungsänderungen und Ausführungs- bestimmungen	§ 30	Nachversicherung auf Grund des Betriebs- rentengesetzes
15	Rechnungsprüfung	§ 30a	Sondervorschrift für Mitglieder eines Parlaments
16	Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt	§ 31	Ausbildungsverhältnisse
17	Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt	§ 32	Freiwillige Weiterversicherung
18	Auflösung der Anstalt	§ 33	(weggefallen)
		§ 34	Beitragsfreie Versicherung
		§ 35	Überleitungen

Abschnitt II

Beteiligung an der Anstalt

§ 19	Beteiligte
20	Beteiligungvereinbarung
20a	Fortsetzung von Beteiligungen
21	Rechte und Pflichten der Beteiligten

ZWEITER TEIL

Versicherung

§ 25	Arten der Versicherung
26	Pflichtversicherung
27	Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung
28	Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung
29	Aufwendungen für die Pflichtversicherung
30	Nachversicherung auf Grund des Betriebs- rentengesetzes
30a	Sondervorschrift für Mitglieder eines Parlaments
31	Ausbildungsverhältnisse
32	Freiwillige Weiterversicherung
33	(weggefallen)
34	Beitragsfreie Versicherung
35	Überleitungen

DRITTER TEIL

Leistungen

Abschnitt I	
Leistungsarten	
36	Leistungsarten

8202

Abschnitt U**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte****1. Anspruchsvoraussetzungen**

- § 37 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente
- § 38 **Wartezeit**
- § 39 Versicherungsfall
- 2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte
- § 40 Höhe der Versorgungsrente für Versicherte
- § 41 Gesamtversorgung
- § 42 **Gesamtversorgungsfähige Zeit**
- § 43 **Gesamtversorgungsfähiges** Entgelt
- § 43a Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 43b Sonderregelung **bei** Beurlaubung
- 3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte
- § 44 Höhe der Versicherungsrente für Versicherte
- § 44a Versicherungsrente auf Grund des **Betriebsrentengesetzes**

Abschnitt m**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene****1. Anspruchsvoraussetzungen**

- § 45 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für **Witwen/Witwer**
- § 46 Ausschuß von Ansprüchen
- § 47 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen
- § 48 (weggefallen)
- 2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene
- § 49 Höhe der Versorgungsrente für Witwen
- § 50 Höhe der Versorgungsrente für **Waisen**
- § 51 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen
- 3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene
- § 52 Höhe der Versicherungsrente für Witwen
- § 53 Höhe der Versicherungsrente für Waisen
- § 54 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Abschnitt IV**Zusammentreffen**, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

- § 55 **Zusammentreffen** mehrerer **Ansprüche**
- § 55a Neuberechnung
- § 56 Anpassung

Abschnitt V**Sonstige Leistungen**

- § 57 (weggefallen)
- § 58 **Sterbegeld**
- § 59 Abfindung
- § 60 Beitragserstattung

Abschnitt VI**Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten**

- § 61 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel
- § 62 Beginn der Rente

- § 62a **Nichtzahlung** der Versorgungsrente **oder** der Versicherungsrente in **besonderen** Fällen
- g 63 Auszahlung
- § 64 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen
- § 65 Ruhen der Rente
- 9 66 Erlöschen des Anspruchs auf Rente
- 9 67 Wiederaufleben des **Anspruchs** auf Rente
- § 68 **Ausschlußfristen**
- § 69 Abtretung und **Verpfändung** von **Leistungsansprüchen**
- 9 69a **Schadensersatzansprüche** gegen Dritte
- § 70 Rückzahlung zuviel gezahlter **Anstaltsleistungen**
- § 70a Auskunft über Rentenanwartschaften - Ausführungsbestimmungen zu 9 70a

VIERTER TEIL**Schiedsgerichtsbarkeit****Abschnitt I**

- Aufbau und Zusammensetzung
- § 71 **Schiedsgericht**
- § 72 Oberschiedsgericht

Abschnitt U
Verfahren

- § 73 Klage
- § 74 **Berufung**

FÜNFTER TEIL**Finanzierung und Rechnungswesen**

- Abschnitt I**
- Finanzierung**
- 9 75 Aufbringen der **Mittel, Anstaltsvermögen**
- § 76 **Umlagen, Deckungsabschnitt**
- 9 77 (weggefallen)
- 9 78 (weggefallen)
- 9 79 (weggefallen)

Abschnitt II
Rechnungswesen

- 9 80 (weggefallen)
- § 81 (weggefallen)
- 9 82 (weggefallen)
- § 83 Geschäftsbericht
- 9 84 (weggefallen)
- § 85 Verwaltungskostenhaushalt

SECHSTER TEIL**Übergangs- und Schlußvorschriften****Abschnitt I****Beteiligt« und Versichert«**

- § 86 Beteiligte
- § 87 **Pflichtversicherte**
- § 88 **Freiwillig Versichert«**
- § 89 **Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte**

	Abschnitt II	
	Beiträge und Beitragszeiten	
§ 90	Beiträge	
§ 91	Beitragszeiten	
	Abschnitt III	
	Besitzstand	
§ 92	Besitzstand für Versicherte	
	Abschnitt IV	
	Umstellung der Anstaltsleistungen	
§ 93	Umstellung der Anstaltsleistungen	
	Abschnitt V	
	Sonderbestimmungen	
§ 93a	Übergangsregelung zu §§ 21, 43a	
§ 94	Übergangsregelung zu §§ 26 und 28	
§ 94a	Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76	
§ 94b	Übergangsregelung zu § 30 Abs. 2	
§ 95	(weggefallen)	
§ 96	Übergangsregelung zu § 38	
§ 97	Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50	
§ 97a	Übergangsregelung zu § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4	
§ 97b	Übergangsregelung zu § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 6	
§ 97c	Übergangsregelung zu § 41 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene	
§ 97d	Übergangsregelung zu § 41 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen	
§ 98	Übergangsregelung zu §§ 40 bis 43b, 49 und 50	
§ 98a	Übergangsregelung zu §§ 43, 43a und 43b	
§ 98b	Übergangsregelung zu § 44a	
§ 98c	Übergangsregelung zu § 45	
§ 98d	Übergangsregelung zu § 50	
§ 99	Übergangsregelung zu § 98 Abs. 5	
§ 100	Übergangsregelung zu § 60	
§ 101	Übergangsregelung zu § 65	
§ 102	(weggefallen)	
§ 103	Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945	
§ 104	Sonderregelung Berlin	
§ 105	Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben	
§ 105a	Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet	
§ 105b	Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet	
	Abschnitt VI	
	Inkrafttreten	
§ 106	Inkrafttreten	
	Erster Teil	
	Die Anstalt	
	Abschnitt I	
	Verfassung der Anstalt	
	§ 1	
	Rechtsnatur und Sitz	
'Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. 'Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.		

§ 2 Zweckbestimmung

8202

'Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten (§§ 19 ff.) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. **'Die** Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

§ 3 Aufsicht

'Das Bundesministerium der **Finanzen** führt die Aufsicht über die Anstalt. **'Die** Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen **Gesetz** oder Satzung oder **die** Belange der Anstalt verstößt. **'Die** Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder ihren **gesetzlichen** oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 4 Organe

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

(2) **'Der** Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. **'Mindestens** ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren **Verwaltungsdienst** besitzen.

(3) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „**Präsident** der Versorgungsanstalt des Bundes und der **Länder**“.

§ 6 Bestellung des Vorstandes

(1) **'Die** hauptamtlichen Mitglieder und sechs weitere Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf fünf Jahre ernannt. **'Die** übrigen Mitglieder ernennt der **Verwaltungsrat** nach dem Vorschlage der **Gewerkschaften** aus dem Kreise der **VERSICHERTEN** für die gleiche Zeitspanne. **'Eine** wiederholte Ernennung ist zulässig. **'Die** Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. **'Die** Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheiden im gleichen Zeitpunkt **aus**, in dem ihre Versicherung endet.

(2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit **die** Geschäfte so lange **weiter**, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(3) Ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtszeit, wenn diese mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beschlüßfassung des Vorstandes **erforderlich** ist, durch ein neu zu ernennendes Mitglied ersetzt.

§ 7 Geschäftsleitung des Vorstandes

(1) **'Die** hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. **'Zu** den laufenden Geschäften gehören auch:

- a) Abschluß von Beteiligungsvereinbarungen (§ 20),
- b) Abschluß von **Übernahmevereinbarungen** und Überleitungsabkommen (§ 24),
- c) **Anlegen** des Anstaltsvermögens (§ 75),
- d) Aufstellen des Geschäftsberichtes (§ 83).

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Verwaltungsrats der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) **'Erklärungen** des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder von zwei

8202

hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden. ²Der Präsident kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte mit alleiniger **Zeichnungsbefugnis** bestellen.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

(1) **Der** Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied und mindestens neun Mitglieder anwesend sind. **Er** faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines **Vertreters**.

Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme übertragen, und zwar

- ein hauptamtliches Mitglied auf ein anderes hauptamtliches Mitglied,
- ein Mitglied aus dem Kreise der Versicherten auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise,
- ein von der Aufsichtsbehörde ernanntes, nicht hauptamtliches Mitglied auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise.

(2) **In** geeigneten Fällen kann der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied schriftlich abstimmen **lassen**. **Eine** Beschlussschriftung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) **Beschlüsse** des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied mit aufschiebender Wirkung beanstanden. **Über** die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.

(4) Der Beschlussschriftung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, insbesondere folgende Gegenstände:

- die Übernahme oder teilweise Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen,
- die Beschlussschriftung über Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 1 Satz 4,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- die Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- die Vorschläge für **Ausführungsbestimmungen** zu dieser Satzung,
- die Beschlussschriftung über den Geschäftsbericht,
- der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 3.000.000 Euro überschritten wird.

(5) **Der** Vorstand kann die Befugnisse nach Absatz 4 Buchst. g einem **gemeinsamen** Ausschuß des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. **Die** Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschuß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus den Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. Beide Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 müssen hinsichtlich der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Ausschuß stark vertreten sein.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Vertreter bestimmt. Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der in diesem Kalenderjahr den Verwaltungsratsvorsitz nicht führt, die Vorsitzenden vertreten sich bei der Führung des Vorsitzes gegenseitig.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

(1) **Der** Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. **Auf**

Antrag von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen. **Die** Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Präsident kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der **Sitzung** unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 38 weiteren Mitgliedern.

§ 11

Berufung des Verwaltungsrats

(1) 19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlag der Träger der Anstalt berufen.

19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlag **der** Gewerkschaften berufen. Neben Personen, die bei der Anstalt versichert sind, können die **Gewerkschaften** auch bis zu sechs Personen vorschlagen, die die Versicherten vertreten (Beauftragte).

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abberufung.

(2) Die Mitgliedschaft endet nach vier Jahren. Ein vor **Ablauf** der vier Jahre ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest dieser vier Jahre durch ein neu zu berufendes Mitglied ersetzt. Wegen Verlustes der Versicherteneigenschaft (Absatz 1 Satz 3) endet die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zeit bis zum Ablauf der Mitgliedschaft nach Satz 1 noch höchstens sechs Monate beträgt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bestimmen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden führen den Vorsitz im **Verwaltungsrat** im kalenderjährlichen Wechsel; sie vertreten sich gegenseitig.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) **Der** Beschlussschriftung durch den Verwaltungsrat unterliegen **alle** ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. **Er** hat insbesondere zu beschließen **über**

- die Änderung der Satzung,
 - Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
 - die Höhe des Umlagesatzes (§ 76),
 - (weggefallen)
 - die Billigung des **Geschäftsberichtes** (§ 83),
 - die Zustimmung zum Erwerb, zur **Bebauung** und zur Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 3.000.000 Euro überschritten wird.
 - die Zahl und Bildung der Kammern des Schiedsgerichts (§ 71),
 - die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreise der Versicherten,
 - eine Vergütungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts; diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
 - Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 75), die keine Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 14 sind.
- Die** Aufsicht stellt **sicher**, daß notwendige Entscheidungen getroffen werden, § 89 SGB IV gilt entsprechend.

(2) **Der** Verwaltungsrat kann **die** Befugnisse nach Absatz 1 **Buchst. f** einem gemeinsamen Ausschuß **des** Vorstands und des **Verwaltungsrats** für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. Die Bildung des Ausschusses wird durch **Ausführungsbestimmungen** geregelt. **Der** Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich **eine** Geschäftsordnung.

(4) Der **Vorsitzende** des Verwaltungsrats oder bei Verhinderung sein Vertreter vertritt die Anstalt beim Abschluß von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 1) sowie im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mit Verwaltungsratsmitgliedern (§ 10).

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) **Der** Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder zwölf Verwaltungsratsmitglieder schriftlich die Einberufung beantragen. **Tagungsort** ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.

(2) **Die** Einladung zur Sitzung muß den **Teilnehmern** spätestens zwei Wochen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. **Auf** die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

(4) **Der** ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 19 weitere Mitglieder anwesend sind. **Er** faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; **bei Stimmengleichheit** gilt der Antrag als abgelehnt. **Im** Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von dem Präsidenten bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) **In** geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen **lassen**. **Eine** Beschußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist **nur** zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) **Die** Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. **Im** Falle einer schriftlichen Abstimmung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.

(8) **Beschlüsse** des **Verwaltungsrats**, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident **oder** in seiner Vertretung ein anderes **hauptamtliches** Mitglied des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung beanstanden. **Die Entscheidung** steht in **diesem** Falle der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des § 89 SGB IV zu.

§ 14

Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

(1) **Der** Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen der Satzung beschließen sowie **Ausführungsbestimmungen** zur Satzung erlassen.

Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die - soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) wiedergeben - ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an der Anstalt beteiligten Ländern trifft.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde im Buhdesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem **Beginn** des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Satzungsänderungen und **Ausführungsbestimmungen** haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit

a) für bestehende Beteiligungen:

Änderungen der §§ 19 bis 23, 27 bis 30, 76 und 86,

b) für bestehende Versicherungen:

Änderungen der §§ 25 bis 70, 76, 90 bis 105b,

c) für bereits bewilligte laufende Leistungen:

Änderungen der §§ 35, 36, 40 bis 44a, 49 bis 56, 61 bis 70, 92 bis 93a, 96, 97 bis 99, 101 bis 103 bis 105b.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Anstalt werden von dem Bundesrechnungshof geprüft.

§ 16

Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt

Der Präsident und die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) sollen Bedienstete der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen sein, die, soweit sie hauptamtlich tätig sind, **zur Dienstleistung bei der Anstalt** beurlaubt werden. **Die** Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder zur Anstalt werden durch Vertrag geregelt.

§ 17

Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt

Das Arbeitsverhältnis der nicht in § 16 genannten Bediensteten wird **durch** Arbeitsvertrag zwischen der Anstalt und dem Arbeitnehmer geregelt. **Auf** die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind das **Tarifrecht** des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen (z. B. Erlasse zum Reisekosten-, Beihilfe- und **Wohnungsfürsorgerecht** usw.) entsprechend anzuwenden. **Abweichungen** vom Tarifrecht, deren **Notwendigkeit** sich mit Rücksicht auf die **Aufgaben** der Anstalt ergibt, **bedürfen** der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Auflösung der Anstalt

(1) **Im** Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. **Neue** Versicherungen dürfen nicht mehr begründet werden.

(2) **Nach** der Auflösung findet die Abwicklung statt. **Die** Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. **Zunächst** sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. **Das** danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden. **Das** Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl von Bund und der an der Anstalt beteiligten Ländern.

Abschnitt II

Beteiligung an der Anstalt

§ 19

Beteiligte

(1) **Beteiligte** sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der Anstalt abgeschlossen haben (§ 20).

8202

- (2) Beteiligte können sein
- die Bundesrepublik Deutschland,
 - die Länder oder Mitglieder einer Landesgruppe, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist,
 - Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Mitglieder eines **Mitgliedverbandes** der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
 - sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verbände, wenn sie das für **einen Beteiligten** im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - die Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Parlamente der Bundesländer und der kommunalen Vertretungskörperschaften, wenn sie **das** für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende **Tarifrecht oder** ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(3) **Ein** Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 **Buchst. d bis f** liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des **Absatzes 2 Buchst. a bis c**. **Es** müssen auch Regelungen, die dem **Abschnitt V** des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen, vereinbart sein.

(4) **Eine** Beteiligung nach Absatz 2 **Buchst. e** kann nur vereinbart werden mit

- Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des **öffentlichen Rechts** nach der Satzung oder dem **Gesellschaftsvertrag** maßgeblichen **Einfuß** ausüben, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung
 - überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die sonst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden, und
 - mindestens 20 bei der **Anstalt** zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.
- Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift, wenn
 - die Summe der vom Bund und Ländern gewährten Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsumittel des Zuwendungsempfängers beträgt,
 - der **Zuwendungsempfänger** überwiegend **Aufgaben** wahrnimmt, die sonst dem Zuwendungsgeber **obliegen würden**,
 - der langfristige Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Zuwendungsempfängers im Falle seiner Auflösung auf den Zuwendungsgeber übergehen und
 - der Zuwendungsempfänger mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer **beschäftigt**.

Ersatzschulen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 **Buchst. b** nicht **erfüllen**, können Beteiligte werden, wenn der Schule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten **Ersatzschule** verliehen worden ist; für Ersatzschulen im Land **Nordrhein-Westfalen** tritt an die Stelle der Verleihung der **Eigenschaft** einer staatlich anerkannten Ersatzschule die staatliche Genehmigung.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers, der die Voraussetzungen der Nummer 1 **Buchst. b** oder der Nummer 2 **Buchst. d** nicht erfüllt, ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich, wenn die Beteiligung mit Rücksicht auf Aufgabenstellung und Personalstruktur erforderlich erscheint.

§ 20

Beteiligungsvereinbarung

(1) **Die** Beteiligung wird zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. **Die** Beteiligungsver-

einbarung **darf** nicht von der **Satzung** abweichen. **In** der Beteiligungsvereinbarung ist festzulegen, daß alle Arbeitnehmer zu versichern **sind**, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. **Ausnahmen** bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) **Die Anstalt** ist nicht verpflichtet, mit einem Arbeitgeber eine Beteiligung zu vereinbaren. **Sie** kann die **Beteiligung** von Bedingungen abhängig machen, insbesondere davon, daß der Fortbestand des Arbeitgebers und der im § 19 Abs. 2 **Buchst. d** und **e** genannten Voraussetzungen gesichert und eine Mindestzahl von Versicherten gewährleistet ist.

§ 20a

Fortsetzung von Beteiligungen

(1) **Für** einen Beteiligten - auch wenn seine Beteiligung nach § 86 übergeleitet worden ist - **bei** dem die Beteiligungsvereinbarung entfallen,

- weil das von ihm angewandte Tarifrecht nicht mehr als Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts **im Sinne** des § 19 Abs. 3 anzusehen ist oder
- weil - bei einem Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 2 **Buchst. e** - juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr überwiegend beteiligt sind oder den ihnen durch Satzung oder Vertrag gesicherten mäßigen **Einfuß** verloren haben,

kan die Anstalt mit Zustimmung des **Vorstandes** durch besondere Vereinbarung die Fortsetzung der **Beteiligung** **zulassen**.

Die besondere Beteiligungsvereinbarung setzt bei **einem** Beteiligten nach § 19 Abs. 2 **Buchst. e** voraus, daß der Beteiligte

- die unwiderrufliche **Verpflichtungserklärung** einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Konkursfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle einer Beendigung der Beteiligung für die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Beteiligten gegenüber der Anstalt einzustehen
- oder
- zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. zahlt.

Die Anstalt kann zulassen, daß statt der Verpflichtungserklärung eine entsprechende unwiderrufliche **Dekungszusage** eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder eine entsprechende Bankbürgschaft beigebracht wird.

(2) **In** der besonderen Beteiligungsvereinbarung kann auch vorgesehen werden, daß

- nur die in dem in der **Vereinbarung** festgelegten Zeitpunkt - spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung nach § 22 Abs. 2 wirksam würde (Stichtag) - vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer weiterhin zu versichern sind **und**
 - der Beteiligte einen Ausgleichsbetrag zahlt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, daß zusammen mit den laufenden Umlagen **die** Verpflichtungen aufgrund
 - der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 (wobei der Stichtag als Tag des Ausscheidens gilt und § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden sind),
 - der am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen
 auf Dauer erfüllt und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können.
- Die Anstalt** kann zulassen, daß der **Ausgleichsbetrag** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen **ganz** oder teilweise über einen bestimmten Zeitraum **verteilt** wird.

Die Verpflichtungserklärung bzw. die **Deckungszusage** oder die Bankbürgschaft nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 muß die Ausgleichszahlung nach Satz 1 **Buchst. b umfaszen**.

(3) **Eine** besondere Beteiligungsvereinbarung im Sinne des Absatzes 2 kann die Anstalt auch mit einem **Arbeitgeber** abschließen, der die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt und der bisher weder an der Anstalt noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, beteiligt ist, wenn der **Arbeitgeber** von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen hat, hinsichtlich **dieser** Arbeitnehmer. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Sine des Absatzes **2. Satz 1 Buchst. b** Doppel-**buchst. aa** sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl **der** übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag vor der **Personalübernahme** über den Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Anstalt Durchschnittsbeträge, die der **Gegenwertberechnung** zugrundezulegen sind. Ein Ausgleichsbetrag ist nicht zu **entrichten**, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die künftig in diesem Aufgabenbereich einzustellenden Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen.

(4) Bei Ausgleichszahlungen von mehr als 500.000 Euro ist jeweils nach Ablauf eines Deckungsabschnitts die Berechnung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Beteiligte. Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet.

Scheidet ein Beteiligter, der eine Ausgleichszahlung ganz oder teilweise geleistet hat, aus, ist auf seine Kosten ein neuer Gegenwert zu berechnen.

(5) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 abzuschließen.

§ 21 Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) **Rechte** und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach Gesetz und Satzung in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind. **Beteiligte** im Sine des § 19 Abs. 2 **Buchst. d bis f** sind insbesondere verpflichtet, die Anstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie das Tarifrecht im Sine des § 19 Abs. 3 nicht mehr anwenden oder - in den Fällen des § 19 Abs. 2 **Buchst. e** - wenn eine überwiegende Beteiligung oder der maßgebliche Einfluß einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr besteht.

(2) Die Beteiligten sind insbesondere verpflichtet,

- ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der Anstalt anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
- in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
- der Anstalt gesondert die Teile des **zusatzversorgungspflichtigen** Entgelts im Sine des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 mitzuteilen,
- der Anstalt die Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin zu übersenden,
- dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, einen Beitrag des Pflichtversicherten nach § 76 Abs. 1a, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhängen,

f) ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

g) der Anstalt jederzeit Auskunft über **bestehende** und **frühere** Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Errichtung der Umlagen zu gestatten,

h) im **Schriftverkehr** mit der Anstalt die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,

j) Beginn und Ende der Zugehörigkeit einer Versicherung zum besonderen Abrechnungsverband nach § 76 Abs. 3a anzuzeigen.

(3) Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a oder c** genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des **Arbeitsverhältnisses** nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

(4) Die Jahresmeldungen und Abmeldungen sind für jeden Pflichtversicherten in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern.

Versicherungsabschnitt sind jeweils die **Kalendermonate** innerhalb eines Kalenderjahres, für die

a) Umlagen entrichtet worden sind, ohne daß die Zahlung für **mindestens** einen **vollen** Kalendermonat unterbrochen worden ist,

b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder in einem Fall des § 43a Abs. 1 die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende **tarifvertraglich** vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer **Versicherungsabschnitt**. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

In den Fällen des § 29 Abs. 7 Satz 8 und 9 ist abweichend von Satz 2 Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.

Ist mit dem Pflichtversicherten keine **durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart**, gilt er als **Teilzeitbeschäftiger** im Sine des § 43a Abs. 1. Als **durchschnittliche** regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

In den Fällen des § 43a Abs. 6 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat. Abweichend von Satz 8 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.

(5) In den Fällen des § 43a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung,
- die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anzugeben.

§ 22 Kündigung einer Beteiligung

(1) Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Die Anstalt kann eine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn eine der in § 19 festgelegten Voraussetzungen der Beteiligung weggefallen ist. Beabsichtigt der Beteiligte den Abschluß einer besonderen Beteiligungvereinbarung nach § 20a, kann eine Kündigung unterbleiben, wenn die besondere Vereinbarung spätestens sechs Mo-

8202

nate nach Wegfall der Beteiligungsvoraussetzungen zu-
ständen kommt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Beteiligungsvereinbarung nach § 20a festgelegte Voraussetzung der Beteiligung weggefallen ist.

(3) **Das** Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. **Ein** wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Beteiligte mit der Zahlung von Umlagen oder mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 20a mehr als drei Monate in Verzug ist.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt ferner auch dann vor, wenn ein Beteiligter einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die weder an der Anstalt noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, beteiligt ist/sind. Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Gegenwert nach § 23 Abs. 2 zu zahlen.

(4) **Die** Kündigung bedarf der Schriftform. **Sie** ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 23

Ausscheiden eines Beteiligten

(1) Scheidet ein Beteiligter aus der **Beteiligung** aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.

(2) **Zur** Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall während einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 37 Abs. 2 bis 4 sowie des Absatzes 4a in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung) über den ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,
 - b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der **Versicherungsfall** in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,
 - c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten **Personen**,
 - d) Anwartschaften aus Pflichtversicherungen über den ausgeschiedenen Beteiligten, die nach § 37 Abs. 4 aufrechterhalten sind,
 - e) **Anwartschaften** aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Beteiligten schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Beteiligten entstehen,
 - f) künftigen, aufgrund des Todes der in den Buchstaben a, b, d und e genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als **Hinterblieben** • bene in Frage kommen,
- hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Anstalt auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 76 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der durchschnittliche **Vomhundertsatz** der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zu grunde zu legen. **Als** künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der **Leistungsansprüche** und **Anwartschaften** nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 76 Abs. 2 zu erfüllen sind.

Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 beruht.

Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um den Vomhundertsatz zu erhöhen, der in dem

Kalenderjahr vor dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten an Verwaltungskosten, bezogen auf die entrichteten Umlagen, angefallen ist.

(3) **Absatz** 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der Anstalt, auf **den/die** die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. **Wurden** die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur **Hälfte** über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der **Arbeitnehmer**, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert gewesen sind, steht. **Pflichtversicherungen**, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des **Versicherungsfalles** geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte **Pflichtversicherungen**.

(4) **Der** Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. **Die** Anstalt kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stanzen.

§ 24

Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

(1) **Die** Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) oder Teile ihres **Versichertenbestandes** übernehmen. **Die Übernahmevereinbarung** darf keine **Bestimmung** enthalten, die von dieser Satzung abweicht. **Eine** Übernahmevereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Anstalt durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen des Anstaltsvermögens erwachsen würden. **Die** finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 76 zu berechnen; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der **Erhöhungen** und Verminderungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) **Die** Anstalt kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen. **Bei** Abkommen über Gruppen von Versicherten kann auch die Übernahme von **Versorgungsrentenlasten** vereinbart werden.

(3) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die **Bahn** Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen **Bühnen**, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, letztere jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische (§ 56) **Gesamtversorgung** gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

Zweiter Teil

Versicherung

§ 25

Arten der Versicherung

- (1) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Pflichtversicherung (§ 26),
 - b) freiwilliger Weiterversicherung (§ 32) und

c) beitragsfreier Versicherung (§ 34).

(2) **Versicherungsnehmer** der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. **Versicherungsnehmer** der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. **Bezugsberechtigte** sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

§ 26

Pflichtversicherung

(1) **Die** Pflichtversicherung setzt voraus, daß der Arbeitnehmer des Beteiligten

- das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 27 Abs. 1),
- nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV - **geringfügig** beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei ist,
- vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollenlung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und
- aufgrund eines Tarifvertrages oder - wenn keine Tarifgebundenheit besteht - aufgrund eines **arbeitsvertraglich** in Bezug genommenen **Tarifvertrages** die Pflicht zur Versicherung besteht.

Die Pflicht zur Versicherung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 **Buchst. a** bis **c** abweichend von Satz 1 **Buchst. d** durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Arbeitnehmern, die durch § 3 **Buchst. g, h oder i** des **Bundes-Angestelltentarifvertrages** (BAT) oder durch § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom Geltungsbereich des BÄT ausgenommen sind oder ausgenommen **wären**, wenn der **Arbeitgeber** den BAT anwenden würde. **Entsprechendes** gilt für vertretungsberechtigte **Organmitglieder** eines Beteiligten.

Wechselt ein Pflichtversicherter von einem **Beteiligten** zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der **Anstalt** noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt **ist**, zu der Versicherungen **übergeweitet** werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung auf der Grundlage höchstens des bisherigen **zusatzversorgungspflichtigen** Entgelts, erhöht um den **Unterschiedsbetrag** zur nächsthöheren **Lebensaltersstufe**/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte - mit Anpassung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 - aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der **Anstalt**, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. **Im** Verhältnis zur Anstalt gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des **Pflichtversicherten**.

(2) Die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet **beschäftigt** wird, kann frühestens vom Beginn des zweiten **Beschäftigungsjahres** an begründet werden.

(3) **Die** Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang **der Anmeldung**. **Sie** beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf der Anmeldung als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Umlagen entrichtet worden sind.

(4) Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als **Versicherungsende** angegeben ist.

§ 27

Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) **Die** Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen **entfallen**. **Bei** Voll-

endung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. **Wird** der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. **Sieht** der Tarifvertrag oder der Arbeitsvertrag eine Regelung **nach** § 28 Abs. 4 vor, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beim Beteiligten den Antrag gestellt hat; wird der Antrag spätestens 15 Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung **gestellt**, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden.

§ 28

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) **Der** für nicht mehr als zwölf **Monate** eingestellte Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Anstalt übergeleitet wird, gewesen ist. **Wird** das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, tritt die Pflicht zur Versicherung rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer.

(2) Ein Arbeitnehmer kann ferner nicht versichert werden, wenn er

- eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen **Mindestversorgungsbezüge** hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnhofversicherungsanstalt Abteilung B oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) **angehören** muß oder
- am 31. Dezember 1997 auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert war oder wenn auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages anstelle der Pflichtversicherung bei der Anstalt eine Lebensversicherung fortgeführt wird oder
- (weggefallen)
- auf Grund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, **der** Satzung der Anstalt oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder
- (weggefallen)
- h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, oder
- i) (weggefallen)
- bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, oder
- 1) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder wenn bei ihm der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. b bis e** oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, eingetreten ist, oder

8202

- m) Anspruch auf Übergangsversorgung auf Grund der Nr. 6 der Sonderregelungen 2n oder der Nr. 4 der Sonderregelungen 2x zum **Bundes-Angestelltentarifvertrag** oder auf Grund der Nr. 2 der Sonderregelungen 2m des Abschnitts B der Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) hat oder
- n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen **Sicherung** nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat
- oder
- o) seine **Rentenanwartschaften** aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen **Alterssicherungssystem** im Sinne der §§ 14, 15 **Versorgungs-TV** auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer Europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.

(3) Absatz 2 **Buchst.** a und b gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld hat.

(4) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern ist, solange er Mitglied des Versorgungswerks der Presse ist.

§ 29

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 festgesetzten Satzes des **zusatzversorgungspflichtigen** Entgelts (Absatz 7) des Versicherten einschließlich eines **vom** Pflichtversicherten erhobenen Beitrags nach § 76 Abs. 1a zu zahlen.

(2) (wegefallen)

(3) **Ist** der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des **Betrages** zu entrichten, der - ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers - als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen **wäre**, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, höchstens jedoch um den zu diesen Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 10 Euro monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (**Arbeitgeberanteil**, **Arbeitnehmeranteil**). **Der** Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. **Der Arbeitgeberanteil** ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu entrichten hat.

(4) Übersteigt das monatliche **zusatzversorgungspflichtige** Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA), bzw. - im Beitrittsgebiet - BAT-O (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine **zusatzversorgungspflichtige** Zuwendung erhält -, ist eine **zusätzliche** Umlage in **Höhe** von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.

(5) (wegefallen)

(6) (wegefallen)

(7) **'Zusatzversorgungspflichtiges** Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der entsprechend den Bestimmungen **über** die Beitragserichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige **Arbeitslohn**. **Wäre** nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat (Absatz 10) zuzuordnen.

'Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) bei einer Verwendung im Ausland diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das **für** eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus **gezahlt werden**,
- b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf **beamtenrechtliche** Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht **ruhegehaltfähig** sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht **zusatzversorgungspflichtig** (**gesamtversorgungsfähig**) bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine **Zukunftssicherung** des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. **Zuwendungen**, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung, des Eintritts des **Ruhens** oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die einem Pflichtversicherten gezahlt wird, der **mit** Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Beteiligten oder zu einem anderen Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, übertritt,
- e1) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, **für** die keine Umlagen für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) **vermögenswirksame** Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) **goldwerte** Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, **Heizungs-, Wohnungs-**, Essens, Kontoführungsosten,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) **Schulbeihilfen**,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer **Verwaltungs-** oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) **Kassenverlustentschädigungen** (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Zuschläge für **Sonntags-**, Feiertags- und Nächtarbeit,
- s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- t) einmalige Unfallschädigungen,
- u) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Ausbleibzulage, Auswärtszulage); Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, **Provisionen**, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder **außertarifliche** Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

'Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der nach Anwendung des Satzes 3 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Familienzuschlag) - jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung, wenn der Versicherte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz, im Beitragsgebiet i. V. m. der 2. BesUV, übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Familienzuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.'

'Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/ Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt - auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.'

'In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der I Sätze 1 bis 3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.'

'Scheidet ein Pflichtversicherter in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Umlagen nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.'

'Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenen Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind von dem Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu rechnen sind.'

(8) 'Die Umlage ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Umlagen sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.'

(9) (wegefallen)

(10) 'Umlagemonat' ist ein Kalendermonat, für den die Umlage für mindestens einen Tag für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.

(11) 'Umlagen, Pflichtbeiträge' (einschließlich Erhöhungsbeträge) und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 60 erstattet worden sind. Hat die Anstalt Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

§ 30*

Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) 'Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Umlagen

und - für die Zeit vordem 1. Januar 1978 - Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge) für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe **nachzuentrichten**, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte; § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt. **Beträge** nach Satz 1, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) 'Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beträge gelten als auf Grund einer Pflichtversicherung geleistet. Dies gilt nicht für die Anwendung des § 37 Abs. 2 und des § 92.'

'Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beteiligten, der die Nachversicherung **durchgeführt hat, gilt Satz 1 nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 44a - einschließlich der Anwendung des § 38; für einen Anspruch auf Versicherungsrente - einschließlich der Anwendung des § 38 - gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 'Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.'**

(3) Werden Beträge nach Absatz 1 Satz 1 durch einen an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber nachentrichtet, gilt dieser insoweit als Beteiligter im Sinne dieser Satzung.'

(4) 'Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 42 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 43 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. Die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 - zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 97d - ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Anstalt durchgeführt worden wäre.'

'Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6.'

§ 30a

Sondervorschrift für Mitglieder eines Parlaments

(1) Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.'

(2) 'Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.'

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.'

(4) 'Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.'

8202

§ 31 Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten die Personen, die bei Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a bis c unter den Geltungsbereich der nachstehend genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen oder - wenn sie im Geltungsbereich dieser Tarifverträge beschäftigt wären - fallen würden:

- aj Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991;
- b) Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974 bzw. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991;
- c) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991 - mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe -;
- d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Arzttinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. Manteltarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Arzttinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991.

§ 32

Freiwillige Weiterversicherung

(1) ¹Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist. ²Der Beitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.

(2) ¹Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Satz 1 zweiter Halbsatz gilt ferner, wenn der Versicherte für drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und diese binnen einer von der Anstalt gesetzten Frist von längstens einem Monat nicht einzahlt.

(3) ¹Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet wird oder wenn der Versicherungsfall eintritt, mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

²Der freiwillig Weiterversicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages anzugeben, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet.

§ 33 (weggefallen)

§ 34

Beitragsfreie Versicherung

- (1) Endet - außer im Falle des Todes des Versicherten -
- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht,
- b) die freiwillige Weiterversicherung (§ 32), ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.
- (2) Erlöscht - außer im Falle des Todes des Berechtigten - der Anspruch
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder

b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente, ohne daß die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

- (3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn
 - a) die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet worden ist,
 - b) ein Anspruch auf Versicherungsrente oder in den Fällen des § 37 Abs. 3 oder 4 auf Versorgungsrente entsteht,
 - c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,
 - d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
 - e) der beitragsfrei Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 60 Abs. 3 und 4).

(4) § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt für den beitragsfrei Versicherten entsprechend.

§ 35

Überleitungen

¹Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 24 Abs. 2) eine Versicherung zur Anstalt übergeleitet, gilt sie als Versicherung bei der Anstalt. ²Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Anstalt gewährt.

DRITTER TEIL

Leistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§ 36

Leistungsarten

Leistungen der Anstalt sind

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten
 - a) für Versicherte,
 - b) für Witwen von Versicherten,
 - c) für Witwer von Versicherten,
 - d) für Waisen von Versicherten,
2. (weggefallen)
3. Sterbegelder,
4. Abfindungen,
5. Beitragserstattungen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei dem Versicherten, der die Wartezeit (§ 38) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 39) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (§§ 40 bis 43b) (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (§§ 44, 44a) (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfallen (§ 39) pflichtversichert, wenn die Pflichtversi-

cherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.

(3) **Als** bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt

- der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften geendet hat, ohne daß es einer Kündigung bedurfte, und der bei Wiederaufnahme der **Arbeit** Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- (weggefallen)
- der** Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch **Kündigung**, nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf **Wiedereinstellung** hätte,
- der Saisonarbeiter im Sinne des § 26 Abs. 2, dessen Arbeitsverhältnis **infolge** des Endes der Saison geendet hat, und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wiedereingestellt würde,

wenn der **Versicherungsfall** nicht eingetreten wäre. **Voraussetzung** ist, daß der Arbeitnehmer ohne die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gewesen wäre. **Das** Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des **letzten** Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) **Als** bei Eintritt des **Versicherungsfalles** pflichtversichert gilt **ein** beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher **Vorschrift** oder **aufgrund** eines **für** die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 **Buchst. a bis d** geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Vorschrift eines für sonstige Beteiligte geltenden Tarifvertrages, die für den gleichen **Personenkreis** gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen **veranlaßten** Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das **58.** Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von **der** Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, **entstanden** ist.

(5) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.

§ 38 Wartezeit

(1) **Die Wartezeit** beträgt **60** Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) **Die Wartezeit** gilt als erfüllt, wenn der **Versicherungsfall** durch einen im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründeten **Arbeitsverhältnis** erlittenen Arbeitsunfall eingetreten oder der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfallen gestorben ist. **Ob** ein Arbeitsunfall **vorgelegen** hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

§ 39 Versicherungsfall

(1) **Der Versicherungsfall** tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert **ist**,

vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine

- Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
- Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 bzw. § 236 SGB VI als Vollrente,
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder **Erwerbsunfähigen** nach § 37 SGB VI als Vollrente,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach **Altersteilzeitarbeit** nach § 237 SGB VI als Vollrente,
- Altersrente für Frauen nach § 237a SGB VI als Vollrente,
- Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
- Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente beginnt.

Beginnt die Rente nach Satz 1 **Buchst. a** zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das **65.** Lebensjahr vollendet hat, tritt der **Versicherungsfall am Ersten** des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das **65.** Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am **Ersten** des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein **vor dem** Rentenbeginn liegender Tag **festgestellt**, tritt der **Versicherungsfall** an diesem Tag ein.

Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit **dessen** Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis **ausscheidet**,

- weil ihm eine Rente wegen **Erwerbsunfähigkeit** nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
- weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.

(2) **Der Versicherungsfall** tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die **Voraussetzungen** für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen **en ten** Versicherung nicht erfüllt, auf Antrag - vorbehaltlich der Sätze 5 bis 9 und des **Absatzes 3** - am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Anstalt, eingegangen ist, wenn

- der Versicherte das **65.** Lebensjahr vollendet hat,
- der Pflichtversicherte das **63.** Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- der Pflichtversicherte das **60.** Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehindeter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- der Versicherte, der vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das **60.** Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 20 Kalendermonate entfallen
 - arbeitlos im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen **arbeitslos** gewesen ist oder
 - mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 237 Abs. 1 Satz 2 SGB VI gilt entsprechend,
- die Versicherte vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das **60.** Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die Zeit nach vollendetem **40.** Lebensjahr entfallen,

8202

- f) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der **Vorschriften** der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 **Kalendermonaten** vor Eintritt der **Berufsunfähigkeit** mindestens 36 Umlägemonate zurückgelegt hat oder die **Berufsunfähigkeit** aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- g) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der **Vorschriften** der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 **Kalendermonaten** vor Eintritt der **Erwerbsunfähigkeit** mindestens 36 Umlägemonate zurückgelegt hat oder die **Erwerbsunfähigkeit** aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist.

²In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der **Altersgrenzen** und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.

³Der Antrag nach Satz 1 bedarf der **Schriftform**.

⁴Satz 1 Buchst. f und g gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt **oder** die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist.

⁵Ob der Versicherte **berufsunfähig** oder **erwerbsunfähig** ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall **eingetreten** ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁶Ob der **Versicherte** die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ⁷Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, gilt dieser Tag, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung **als** Tag des Eintritts des Versicherungsfalles.

⁸In den Fällen des Satzes 1 Buchst. f und g sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlägemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. f und g genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden **vollbeschäftigt** **Angestellten** **beschäftigt** gewesen ist.

⁹Der Versicherungsfall tritt in den Fälle des Satzes 1 Buchst. a bis e frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser **Vorschriften** erfüllt sind, jedoch **nicht** vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 **Satz 3** oder des Absatzes 2 **Satz 7** der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung **mindestens** bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall **als** am 1. Januar des folgenden **Kalenderjahres** eingetreten.

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

§ 40

• Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 41 bis 43b errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung **in** der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der **Versorgungsrente** (§ 62) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VÄHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung **nachversicherter** Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI **vermindert** wäre,
- ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,
- gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuerdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,
- hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert **wäre**,
- ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI **wegen** Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,
- kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter **Erwerbsfähigkeit** nicht als **Teilrente** geleistet würde,
- ll) § 96a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 **bzw.** § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,
- mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76a, 187a SGB VI),
- nn) sie in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentanteile, die ausschließlich auf **Kindererziehungszeiten** (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen,

b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur **Höherversicherung**, die auf Zeiten **entfallen**, die nach § 98 Abs. 1 als Umlägemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2343, 2348) entrichtet worden sind,

c) 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 als Zuschuß bzw. als Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

d) 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(2a) Rentanteile aus **Kindererziehungszeiten** sind zu berücksichtigen, soweit

- a) die Summe aus diesen Rentanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des **Höchstvomhundertsatzes nach** § 41 Abs. 2b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
- b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 die **Gesamtversorgung** die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksich-

- tigung des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
- c) in den Fällen des § 41 Abs. 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 4 ergeben hätte, übersteigt.
- (3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen **Weiterversicherung** entrichtet, wird zur **Versorgungsrente** nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.
- (4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 3 nicht den Betrag, der sich als **Versicherungsrente** bei Anwendung der §§ 44, 44a ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

§ 41

Gesamtversorgung

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen **Entgelts**.

(2) **1**Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchsten 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). **2**Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

3Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. e** und Abs. 2 Satz 1 **Buchst. e** höchstens jedoch um 10,8 v. H.

4Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

5Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz, für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) **1**Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). **2**Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

3In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H.

4Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.

5In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. **6**Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) **1**Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen **Versorgungsrentenberechtigten** der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 **Versorgungs-TV** als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde,

e) 20 v. H. des um 175,- DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 **Versorgungs-TV** ergeben würde,

abgezogen werden.

7Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die **Kirchenlohnsteuer**; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.

8Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 **Buchst. c** sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch **versicherungspflichtig** und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre.

9Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

(3) Ist der **Versicherungsfall** wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, beträgt die Gesamtversorgung 70 v. H. des nach den Absätzen 2 bis 2c errechneten Betrages.

(4) **10**Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der **Versicherungsfall** wegen **Erwerbsunfähigkeit** nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. a** bis **e** und **h** oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** bis **e** eingetreten ist und

b) **11**der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten der dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 156 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 300 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 264 Umlagemonate zurückgelegt hat,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des **Beamtenversorgungsgesetzes** im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.

Tür den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 **Buchst. b** **Doppelbuchst. aa** nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von **Unterbrechungen** im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** oder **c** zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 **Buchst. b** **Doppelbuchst. aa** mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt. **12**In den Fällen des § 37 Abs. 4 tritt für die Anwendung des **Satzes 1** an die Stelle des **Eintritts** des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem **Arbeitsverhältnis**.

§ 42

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) **zurückgelegten** Umlagemonate (§ 29 **Abs. 10**).

(2) **13**Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

8202

- a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,
 - aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten - mit Ausnahme der Zeiten, die ausschließlich auf **Kindererziehungszeiten** (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitragsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat - der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,
 - bb) für die bis zum Beginn der **Versorgungsrente** (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 40 Abs. 2 **Buchst. c**) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 **Buchst. d**) - im Beitragsgebiet seit dem 3. Oktober 1990 - entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,
 - abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) - zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilstunden sind auf zwei **Stellen** nach dem Komma gemeinverständlich zu runden,
 - b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten
 - aa) einer Versicherung bei einer **berufsständischen** Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, während derer der Angestellte nach dieser **Vorschrift** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 an der **Aufbringung** der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
 - bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Lebensversicherung beteiligt hat,
 - cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden **Fachschul-** oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,
 - dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und **Übungen**),
 - ee) des Kriegsdienstes im Verbände der früheren deutschen Wehrmacht,
 - ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,
 - gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
 - hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden **Zivilinternierung** oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - ii) einer stationären Lazarett- oder **Krankenhausbe-**handlung, die sich an die **Entlassung** aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des **Bundesversorgungsgesetzes** erforderlich waren,

- kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigten,
- 11) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer **anschließenden** Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist, soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Absatzes 1 sind; der Abschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a **Doppelbuchst.** ää gilt sinngemäß.

2 Ist in den Fällen des Satzes 1 **Buchst. b** der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. f** oder g eingetreten, bevor der **Versorgungsrentenberechtigte** das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die **Kalendermonate** vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der **Versorgungsrentenberechtigte** das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln und die **folgenden** Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur **Hälfte** als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).

(2a) In den Fällen des § 37 **Abs. 4** werde Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.

(3) Soweit in den **Fällen** des Absatzes 2 Satz 1 **Buchst. b** anrechnungsfähige Zeiten Teilstunden umfassen, sind die Kalendertage zusammenzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem **Komma** gemeinverständlich gerundet - umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen **Zeit** durch zwölf zu teilen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma **gemeinverständlich** zu runden.

§ 43

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) **Gesamtversorgungsfähiges** Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderter Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet werden sind.

2 Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 - erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung - geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
- c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet.

3 Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche **Durchschnitt** der Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten

zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - **gegebenenfalls** pauschaliert - gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden - einschließlich des Zeitzuschlags für **Überstunden** -, für Bereitschaftsdienst und für **Rufbereitschaft** - einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit -), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des **gesamtversorgungsfähigen** Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltsbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. **Für** die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß die Sätze 4 und 5 entsprechend für die Teile des **zusatzversorgungspflichtigen** Entgelts gelten, die aufgrund von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit **zusatzversorgungspflichtig** gewesen wäre.

(1a) **Wird** nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten der letzten drei **Kalenderjahre** infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** und c genannten **Fällen** für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. **Dabei** gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet - umzurechnen. **Die sich** ergebenden Monate und Teimonde sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.

(2) **Waren innerhalb** des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, ist **gesamtversorgungsfähiges** Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das **zusatzversorgungspflichtige Entgelt**, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der **Versicherungsfall** eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der **Versorgungsbezüge** der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der **Versicherungsfall** eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist **gesamtversorgungsfähiges** Entgelt nach Absatz 1 **der Betrag**, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses **gesamtversorgungsfähig** gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der **Versicherungsfall** eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des **folgenden** Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend **Absatz 1 Satz 2** angepaßt wird.

§ 43 a

Sonderregelung bei **Teilzeitbeschäftigung**

(1) Ist der Pflichtversicherte mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigt Arbeitnehmers **betrugen** hat (Teilzeitbeschäftigung), ist die Gesamtversorgung mit den sich **aus** den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) **Für** jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 **Buchst. a**) ist ein **Beschäftigungsquotient** zu bilden.

Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt.

Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

a) vollbeschäftigt **gewesen** ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 21 Abs. 4 Satz 5), **die Zahl** 1,00,

b) teilzeitbeschäftigt **gewesen** ist, die Zahl, die sich **ergibt**, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigt Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen **Arbeitsstunden** geteilt wird.

(3) **Aus** den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. **Gesamtbeschäftigungsquotient** ist die Zahl, die **sich** ergibt, wenn

a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit der Zahl der **Umlagemonate** dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,

c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 42 Abs. 1 geteilt und

d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstabens a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorhergehenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen. Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 **Buchst. a** mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v.H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.

(4) **Liegen** in dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 **für** das gesamtversorgungsfähige Entgelt **maßgebenden** Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusätzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird.

Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 43 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden **Bemessungsmonat** ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(4a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 41 Abs. 2c ist dadurch zu errechnen, dass

a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 43 Abs. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem **Gesamtbeschäftigungsquotienten** herabgesetzt wird,

b) hieraus entsprechend § 41 Abs. 2c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und

c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.

(5) **Der** sich nach § 41 Abs. 2 bzw. § 98 Abs. 5 - ohne die Begrenzung auf 75 v. H. - ergebende Bruttoversorgungssatz ist entsprechend dem **Gesamtbeschäftigungsquotienten** herabzusetzen; er ist mit höchstens 75 v. H. zu berücksichtigen.

Der sich nach § 41 Abs. 2b bzw. § 98 Abs. 5 - ohne die Begrenzung auf 91,75 v. H. - ergebende Nettoversorgungssatz ist entsprechend dem **Gesamtbeschäftigungsquotienten** herabzusetzen; er ist mit höchstens 91,75 v. H. zu berücksichtigen.

³In den Fällen des § 41 Abs. 4 ist die **Gesamtversorgung** entsprechend dem Gesamtbeschäftigungskoeffizienten herabzusetzen.

In den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2b Satz 3 bzw. § 98 Abs. 5 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 und 2 vorzunehmen.

(6) Ist der Pflichtversicherte versichert gewesen, weil er unter den Geltungsbereich eines in § 1 Abs. 1 Buchst. i und j des Versorgungs-TV genannten Tarifvertrages gefallen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der **Maßgabe**, daß Beschäftigungskoeffizient gemäß Absatz 2 Satz 3 Buchst. b für jeden Versicherungssabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 8) **die Zahl** ist, die sich ergibt, wenn

a) das **zusatzversorgungspflichtige** Entgelt des Versicherungssabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungssabschnitts maßgebend gewesen ist, und

b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungssabschnitte

aa) im **Tarif** gebiet **West**

- vor dem 1. Mai 1989 durch	2088,00
- nach dem 30. April 1989 durch	2034,84
- nach dem 30. April 1990 durch	2008,80

bb) im Beitrittsgebiet durch

2088,00

geteilt wird; ist ein Versicherungssabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je **Kalendermonat** ein Zwölftel der maßgebenden Zahl **zugrunde zu legen**.

§ 43b

Sonderregelung bei Beurlaubung

(1) **Ist** der Pflichtversicherte nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate - bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem **Bundeserziehungsgeldgesetz** länger als dessen Dauer - ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen (Beurlaubung), sind bei Anwendung dieses § 42 Abs. 2 die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.

Satz 1 gilt nicht für

- Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen **Arbeitsverhältnisses** bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, pflichtversichert gewesen ist,
- Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 29 Abs. 7 Satz 8 entrichtet worden sind, sowie
- Zeiten der Kindererziehung, die nach §§ 56, 249, 249a SGB VI bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind, soweit sie zugleich sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind.

(2) (weggefallen)

(3) In den **Fällen** des Absatzes 1 ist die Gesamtversorgung entsprechend § 43a mit den folgenden Maßgaben zu berechnen:

- Bei der Anwendung des Absatzes 3 Buchst. c ist die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen; dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 43a Abs. 4a.
- Bei der Anwendung des Absatzes 5 ist für die Ermittlung des nicht **begrenzten Bruttoversorgungssatzes** bzw. Nettoversorgungssatzes die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als **gesamtversorgungsfähige** Zeit zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches **Interesse** an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 1 jeweils anzupassenden **zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) **Als** monatliche Versicherungsrente werden

- 0,03125 v. H. der Summe der zusätzlichen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der **Versicherungsrente** (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge **zuzüglich**
- 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge zuzüglich
- 1,25 v. H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Beiträge **des** Pflichtversicherten nach § 76 Abs. 1a, soweit diese über 1,25 v. H. hinausgehen gewährt. **Zusatzversorgungspflichtige** Entgelte, **Pflichtbeiträge** nach Satz 1 Buchst. e berücksichtige Beiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der **Versicherungsrente** nach § 44a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Tritt bei dem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer **Versicherungsfall** ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 62) **für** die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1978 an Umlagen entrichtet worden sind.

§ 44a

Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten **oder** dessen Rechtsvorgänger **pflichtversichert** gewesen ist oder
- wenn das **Arbeitsverhältnis** mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger **pflichtversichert** gewesen ist, wird die Versicherungsrente für die **Zeit** dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des **Entgelts** (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des **Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen** wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats **begonnen** hätte.

3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes **teilzeitbeschäftigt** (§ 43 a), ist für **jeden** Versicherungssabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) ein **Beschäftigungskoeffizient** und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein **Gesamtbeschäftigungskoeffizient zu** bilden (§ 43a Abs. 2 und 3).

War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 43 für die Berechnung des **gesamtversorgungsfähigen** Entgelts maßgebenden Zeitraumes **teilzeitbeschäftigt**, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 43a Abs. 4 sinngemäß.

Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem **Gesamtbeschäftigungskoeffizienten** herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach **den Nummern** 1 bis 3 errechnete Betrag nicht den Betrag, der **sich** für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 **Buchst. a** oder **b** bei Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. a, b, d** und **e** ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 **Satz 1 Buchst. a** und **c** **genannten** Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 **Buchst. a**.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und **Versicherungsrenten** für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 45

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für **Witwen/Witwer**

(1) Für die Durchführung der Satzung **gelten** die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt **gilt** und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf **Versorgungsrente** nach § 49 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
- eine solche Rente **geleistet** würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung **versichert** gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente **nach** § 52 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder
- eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt **hätte**.

(4) **Im** Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. **Sterbegeld** wird nicht gewährt.

§ 46

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Anspruch auf Versorgungsrente **oder** **Versicherungsrente** für Witwen besteht nicht, wenn

- die Ehe mit **dem Verstorbenen** weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der **Eheschließung** ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

(2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.

§ 47

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 45 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 50) oder Versicherungsrente (§ 53) **für** Halbwaisen oder für Vollwaisen (versorgungsrentenberechtigte **bzw.** versicherungsrentenberechtigte Waisen), wenn an sie

- eine** entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder

b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene **in** der gesetzlichen Rentenversicherung **versichert** gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen **mehrerer** Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente **für** Waisen gezahlt.

(3) § 105 SGB VI gilt **entsprechend**.

§ 48

(weggefallen)

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 49

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) **Als** monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 **genannten** **Bezüge** hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. **Die** Gesamtversorgung beträgt

- für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v.H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbene ergeben hätte, wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55a neu zu berechnen gewesen wäre,
- für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v.H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre; dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen.

In den Fällen des § 98c Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht **getroffen**, so ist Gesamtversorgung höchstens **der** monatliche Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahr vor seinem Tode als Unterhalt geleistet **hat**. **Der** Höchstbetrag nach Satz 3 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

(2) **Bezüge** im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
 - § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
 - nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,
 - sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b **BGB**, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c **VAHRG** oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
 - sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 **AVG**, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung **nachversicherter** Entgelte vermindert wäre,
 - sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG vermindert wäre,
 - sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
 - sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
- unberücksichtigt bleiben Rentenanteile, die ausschließlich auf **Kindererziehungszeiten** (§§ 56, 249,

8202

249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlägemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2343, 2348) entrichtet worden sind,
- c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, der der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre;
- d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- e) in den Fällen des § 98c Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigte Witwe

- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 4 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

§ 50

Höhe der Versorgungsrenten für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 4 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Satz 2) zurückbleibt. Die Gesamtversorgung beträgt

- a) für die Halbwaise eines Versorgungsrentenberechtigten 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55a neu zu berechnen gewesen wäre,
- b) für die Halbwaise eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre; dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) **Bezüge** im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
 - aa) § 89 Abs. 3, §§ 92, 93, 97 SGB VI nicht angewendet würden,
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
 - cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1042 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
 - dd) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG vermindert wäre,
 - ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
 - ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
- unberücksichtigt bleiben Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden,
- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlägemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2343, 2348) entrichtet worden sind,
- c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der **Bezüge, die** der **Berechnung** der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der **Bezüge, die** der **Berechnung** der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.

(5) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbwaise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollwaise gezahlt.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 5

- a) bei einer Halbwaise nicht 12 v. H.,
- b) bei einer Vollwaise nicht 20 v. H.

des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

§ 51

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

'Sind mehrere Hinterbliebene versorgungsrentenberechtigt, dürfen ihre **zusammengerechneten**

- Gesamtversorgungen die ihrer Berechnung zugrunde liegende Gesamtversorgung des Verstorbenen,
- zusätzlichen Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 4 und § 50 Abs. 5 die zusätzliche Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 3 ergeben hätte,
- Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 die Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 4 ergeben hätte,

nicht übersteigen. **'Wird** einer der nach Satz 1 **Buchst. a** bis c maßgebenden Höchstbeträge **überschritten**, sind die einzelnen Gesamtversorgungen, zusätzlichen **Versorgungsrenten oder Versorgungsrenten** im gleichen Verhältnis zu kürzen.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 52

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

§ 53.

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die **Versicherungsrente** beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

§ 54

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) **'Sind** mehrere Hinterbliebene versicherungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten Versicherungsrenten die **ihrer** Berechnung zugrunde liegende Versicherungsrente nicht übersteigen. **'Ergibt** sich bei der Zusammenrechnung ein höherer Betrag, **sind** die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis zu **kürzen**.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum **vollen** Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 55

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Bestehen bei der Anstalt für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese bei der Berechnung von Leistungen als eine einheitliche Versicherung zu behandeln.

(2) **'Trifft** in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente **für** Versicherte aus einer Versicherung bei der Anstalt mit einem Anspruch **auf** Versorgungsrente für Versicherte gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, **von der** Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte Verpflichtet, die **Überleitung** der Versicherung von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Anstalt oder von der Anstalt zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. **'Gleiches** gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) **'Trifft** in der Person eines Hinterbliebenen **ein** Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder **einer** Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene **zusammen**, wird,

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6,

b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente **für** Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 gewährt. **'Im** übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 **Buchst. a** der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 **Buchst. b** der Anspruch **auf** Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

§ 55a

Neuberechnung

- 'Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen, a) wenn sich einer der nach § 40 Abs. 2 **Buchst. a**, § 49 Abs. 2 **Satz 1 Buchst. a** oder § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
 - diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,
 - die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,
 - anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,
 - sich eine Rente wegen Alters **durch** eine veränderte **Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI** ändert,
 - die Änderung ausschließlich **auf** der durch das **Rentenreformgesetz 1999** vom 16. Dezember 1997 (BGBI. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der **Kindererziehungszeiten** beruht,
- wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 **Buchst. a**, § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** oder § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,
- wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach **Buchstabe a** oder b vorzunehmen ist,
 - der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. b** bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - die Versorgungsrente nach § 62a Abs. 2 wieder gezahlt wird,

- wenn in den Fällen des § 45 Abs. 2 **Buchst. b** der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,
- wenn in den Fällen des § 47 Abs. 1 **Buchst. b** anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,
- wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- wenn eine der nach § 51 gekürzten Versorgungsrenten erlischt.

'Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung **geltenden** Vorschriften, bezogen auf den Tag **des** Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.

'Ist die **Versorgungsrente** nach Satz 1 **Buchst. a** neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **eine** Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 39 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.

(2) § 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- die Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und **Beitragsbemessungsrenzen** sowie die den Beträgen

8202

gennach § 41 Abs. 2c Satz Buchst. d und e zugrunde liegender Vomhundertsätze (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV), die am Tage des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) gelten, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. ²War bisher die Steuerklasse 1/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

³War bisher der Bruttoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 Satz 1 bis 4 berechnet, findet der § 41 Abs. 2 Satz 5 keine Anwendung.

(3) ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist.

²War bisher die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 93 Abs. 5 berechnet, ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(3a) Ist eine nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.

(4) ⁴Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich des Satzes 2, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. ⁵Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 43 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.

(5) ⁶Waren bisher Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d oder § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. b, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b oder § 67 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. ⁷Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu bzw. Arbeitgeberanteile an Beiträgen im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 2) eingetreten ist.

(6) ⁸War die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 4 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig sondern berufsunfähig ist. ⁹Ist § 41 Abs. 4 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten, ist die Gesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 zu berechnen.

(7) Bei einer Neuberechnung nach Absatz 1 sind die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

§ 56 Anpassung

(1) ¹⁰Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt; § 43 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ¹¹Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und - vorbehaltlich des Absatzes 2 - der bisher zu berücksichtigenden Bezüge soweit sich nach § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a, keine Änderung ergibt - im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften - neu zu errechnen.

¹²§ 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen sowie die den Beträgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV), die im Anpassungszeitpunkt gelten, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. ¹³War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

(2) ¹⁴Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 65, 254c SGB VI angepaßt, sind die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen geändert hat. ¹⁵Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2343, 2348). ¹⁶Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a, neu zu errechnen.

(2a) ¹⁷Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 55 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen: ¹⁸Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 62 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zu grunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

Abschnitt V Sonstige Leistungen

§ 57 (wegefallen)

§58
Sterbegeld

(1) **Stirbt** ein Versorgungsrentenberechtigter während des **Ruhens** seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente **oder** nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die Abkömmlinge
- Sterbegeld.

Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden **Linie**, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in **häuslicher** Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, Sterbegeld.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit **ihm** in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte **Sterbegeld**, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden **hat**, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 2), erhalten die in **Absatz 1** Satz 1 genannten Kinder **Sterbegeld**, wenn **sie** zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld **wird**.

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im **Zeitpunkt** des Todes maßgebenden Gesamtversorgung zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 97c, 97d),
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des **Verstorbenen**, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen **hat**, zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§ 97c Abs. 1, 6 und 7, § 97d Abs. 4),

gezahlt, höchstens jedoch 1.535 Euro.

(5) **Sind** im Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. **Sterbegelder** aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des **Verstorbenen** sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß **gehören**. **Im** übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die **Zahlung** an einen der Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen **Berechtigten**.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 **bis** 5.

§ 59
Abfindung

(1) Versicherungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 10 Euro nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versicherungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 10 Euro nicht überschreitet, werden abgefun den.

(1a) **Höhere** als die in Absatz 1 genannten **Versicherungsrenten** werden auf Antrag des Berechtigten abgefun den. **Der Abfindungsbetrag** wird nach Absatz 2 berechnet. **Wird** der Antrag nach Zugang der Entscheidung (§ 61 Abs. 2) gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des **Monats**, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist

(2) **Der** Abfindungsbetrag (Absatz 1) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten Faktor vervielfacht **wird**. **Bei** mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 29 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 59 Jahre	144
59 Jahre bis unter 63 Jahre	132
63 Jahre bis unter 66 Jahre	120
66 Jahre bis unter 69 Jahre	108
69 Jahre bis unter 72 Jahre	96
72 Jahre bis unter 74 Jahre	84
74 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 81 Jahre	60
81 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(3) **Die** Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine **Abfindung**. **Die** Abfindung beträgt

8202

das **24fache** der Versorgungsrente oder **Versicherungsrente**, die der Witwe für den Monat der Wiederverheiratung zustand.

(4) 'Hat ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter **Hinterbliebener** seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wird die Versicherungsrente abgefunden. 'Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet. 'Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.

(5) Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten **sind** auf den Abfindungsbetrag **anzurechnen**.

(5a) Versicherungsrenten aufgrund des 9 45 Abs. 4 Satz 1 werden nicht abgefunden.

(6) Mit der Abfindung nach Absatz 1, 1a und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer **künftigen** Leistung nicht berücksichtigt.

(7) 'Die nach Absatz 1a oder 4 abgefunden Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 54 Abs. 2 nicht als abgefunden. 'Die nach Absatz 3 abgefunden Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des 9 51 oder des § 54 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

§ 60

Beitragserstattung

(1) Der beitragsfreie Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 38 Abs. 1), kann die **Erstattung** der Beiträge beantragen.

(2) 'Der Versicherte, dessen freiwillige **Weiterversicherung** geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur **freiwilligen** Weiterversicherung beantragen. 'Hat die freiwillige Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 Satz 4 geendet, gilt 'Satz 1 nur dann, wenn auch das Arbeitsverhältnis, das zu der freiwilligen Weiterversicherung nach § 86 geführt hat, beendet ist und ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 30 nicht besteht.

(3) 'Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. 'Er kann nicht widerrufen werden. 'Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. 'Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst **vierundzwanzig** Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) 'Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über. 'Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

(6) 'Nach dem Tode eines freiwillig **Weiterversicherten** oder eines beitragsfrei Versicherten **sind**, wenn kein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 58 Abs. 5) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. 'Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. 'Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. 'Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) 'Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem **Zeitpunkt**, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet **worden** sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. 'Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(7a) 'Hat ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108d Nr. 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. 'Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.

'Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, finden die Sätze 1 und 2 auf Antrag **entsprechende** Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(8) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(9) Beiträge im Sinne dieser **Vorschrift** sind

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Beiträge nach § 76 Abs. 1a.

Abschnitt VI

Gemeinsame **Vorschriften** für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 61

Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) 'Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. 'Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des **Versicherungsfalles** oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem Versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. 'Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise **beizufügen**.

'Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Anstalt gestellt zu haben, kann der Antrag nur **nachgeholt** werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. 'Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.

(2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) 'Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem **Versicherungs-**, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten die Klage zulässig

- zum Schiedsgericht, wenn zwischen der Anstalt und dem Anspruchsteller vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 71 und 72) nach dem in §§ 73 und 74 geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO), oder
- zum ordentlichen Gericht, wenn ein **Schiedsvertrag** nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

'Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Änderung ihrer Entscheidung frei. 'Dies gilt nicht für **offensichtliche** Schreib- oder Rechenfehler.

(4) Die Klage

- zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,

- b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erheben.

(5) Die Frist zur Klageerhebung **nach** Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und **die** Folgen der Fristverzäumnis hingewiesen hat.

§ 62

Beginn der Rente

(1) **Die** Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der **Versicherungsfall**

- nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. f, g** oder Satz 3 eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- nach den übrigen **Vorschriften** des § 39 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. f, g** oder Satz 3 oder nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. f** oder **g** in Verbindung mit Satz 7 eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens **am Ersten** des Monats, der auf den Monat **folgt**, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß. - auch **soweit** der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. **-, Urlaubslohn** oder Umlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. **Erhält** der Versorgungsberechtigte eine befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, tritt der Beginn des **Ruhens** an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) **Die** Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der **gesetzlichen** Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 45 Abs. 2 **Buchst. b** bzw. des § 47 Abs. 1 **Buchst. b** zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche **Rente** geleistet würde, in den Fällen des § 98c Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die neuberechnete Rente

- in den Fällen des § 55a Abs. 1 Satz 1 **Buchst. a** und **b** mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,
- in den Fällen des § 55a Abs. 1 Satz 1 **Buchst. f** mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die **Neuberechnung** eingetreten sind,
- in den übrigen **Fällen** mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die **Voraussetzungen** für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 62a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 oder 4 bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an **nicht** gezahlt, von dem an

a) bei dem Versorgungsberechtigten **und** dem **Versicherungsberechtigten**, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. b** bis **e** und **h** eingetreten bzw. bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 55a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der **gesetzlichen** Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,

b) der Versorgungsberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. b** bis **e** eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.

(2) **Die** Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen,

a) **fürden** dem Versorgungsberechtigten **bzw.** dem Versicherungsberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 **Buchst. b** unterschreitet,

b) der auf den Monat **folgt**, in dem der Versorgungsberechtigte bzw. der **Versicherungsberechtigte** das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die **sich** bei **ununterbrochener** Zahlung ergeben würde.

§ 63

Auszahlung

(1) (weggefallen)

(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) **Die** Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. **Die** Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Anstalt.

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. **Rentenzahlungen** in das Ausland **erfolgen** auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Anstalt weniger als 10 Euro, werden die Leistungen jeweils im Juni und Dezember eines Jahres gezahlt.

(5) **Stirbt** ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung **verlangen**. **Wer** den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen **Anspruch** nach Satz 1. **Die** Zahlung **an** einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

§ 64

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurück behalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie **jede** Änderung, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt sofort **schriftlich** mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen:

- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der **Wegfall** der Berufs- oder **Erwerbsunfähigkeit**,
- die Verheiratung der Witwe,
- das Ende der **Schul-** oder Berufsausbildung **oder** eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der **Wegfall** der **Behindern**, wenn die **Waise** das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die **Rückkehr**, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, **dass** er noch am Leben ist,
- die **Begründung** des Wohnsitzes oder dauernden **Aufenthalts im Ausland**,

i. **der** Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder eines **Übergangsgeldes** nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Leistungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des **Parlaments** eines Landes,

vom dem Versorgungsberechtigten und dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ferner

8202

- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** mit **Ausnahme** der Anpassungen nach §§ 65, 254c SGB VI,
- h) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- i) der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen **Rentenversicherung**,
- j) die rechtskräftige Verurteilung zu in § 66 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
- k) der **Bezug** von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufenden Dienstbezügen - wenn **der Berechtigte** das 65. Lebensjahr vollendet hat jedoch nur der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 -,
- l) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 325 Euro überschreiten, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder eine Versorgungsrente für Witwen nach § 49 Abs. 3 gewährt wird.
- m) **(weggefallen)**
- n) der Bezug von laufenden **Versorgungs-** oder versorgungähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 65 Abs. 4 Satz 5 genannten Arbeitgeber,
- o) die Zuerkennung von Ansprüchen aus **einem** schulrechtlichen **Versorgungsausgleich** nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
- p) die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- q) die Gewährung von Grundrenten für Witwen **nach** dem **Bundesversorgungsgesetz**, wenn die Versorgungsrente für Witwen nach § 98c Abs. 1 gewährt wird,
- r) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 67 Abs. 1 zusteht, auch die Gewährung einer der in § 67 Abs. 2 genannten Leistungen,

von dem Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, **der** keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, **ferner** der Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 325 Euro.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anfordern der Anstalt **Auskünfte** zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen **vorzulegen**.

(3) Die **Anstalt** kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurück behalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Anstalt zu beantragen, nicht nachkommt.

§ 65

Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht,

- a) solange **die Rente** aus **der** gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit **auch** nicht als **erfüllt** gilt, trotz Verlangens der Anstalt innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist nicht amtsärztlich untersuchen lässt oder das **Ergebnis** der Untersuchung der Anstalt nicht vorlegt.

(2) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte **seinen** Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt **im Ausland** hat und trotz Aufforderung der Anstalt keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt.

(3) Die **Versorgungsrente** ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine Leistung nach § 40 Abs. 2 **Buchst. a**, § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a**, § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** oder § 67 Abs. 2 Satz 2 nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(3 a) Die Versorgungsrente **ruht** ferner

- a) in Höhe des Betrages des **für** die Zeit nach dem **Beginn** der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen **Krankenversicherung**,
- aa) soweit dieses nicht nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
- bb) soweit dieses nicht bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3 SGB VI höhere Rente **die** nach § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** **Doppelbuchst.** bb berücksichtigte Rente übersteigt.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 3 a und 5 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten - soweit sie nicht bereits nach § 62a nicht gezahlt wird - und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 40 Abs. 2 **Buchst. a** unberücksichtigten Rentenanteilen wegen **Kindererziehungszeiten** und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts **übersteigen**. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 **Buchst. a** bis c geltenden Zuwendungs tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeiträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- a) einem Beteiligten,
- b) einer Gebietskörperschaft oder bei **einer** sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei **einer Zusatzversorgungseinrichtung** versichert, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist oder
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungs empfänger i. S. des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält.

(5) Die Versorgungsrente

a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem

- aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit **eingetreten ist**,
- bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 39 Abs. 1 **Satz 1. Buchst. g** eingetreten **ist** und dessen **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit **geleistet** wird (§§ 44 Abs. 5, 96a Abs. 2 **Nr. 1 SGB VI**),
- cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit **nach** § 39 Abs. 2 **Satz 1. Buchst. g** eingetreten ist

und dessen Arbeitsentgelt oder **Arbeitseinkommen** (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96a Abs. 1 SGB VI die **Hinzuverdienstgrenze** des § 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet - § 302b SGB VI gilt entsprechend -

oder

- b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 49 Abs. 3 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 325 Euro übersteigt.

In den Fällen des Satzes 1 **Buchst. b** bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.

(5a) Die Versorgungsrente eines **Versorgungsrentenberechtigten**, bei dem der **Versicherungsfall** nach § 39 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. b** bis e eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, wenn der **Berechtigte** Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) erhält, das 325 Euro übersteigt, in Höhe des übersteigenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 62 a nicht gezahlt wird.

(6) Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in Absatz 4 Satz 5 genannten Arbeitgeber erhält. Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung (einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung) erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Abgeordnetengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. **Satz 2** gilt nicht für

- a) **Bezüge**, die nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen **Rentenversicherung**,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) (weggefallen)
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein **versorgungsrentenberechtigter** Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht

*Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht

- a) Ausgleichsbeträge
 - aa) nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I zum **Bundes-Angestelltentarifvertrag**,
 - bb) nach Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum **Bundes-Angestelltentarifvertrag**,
 - cc) nach § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. vom 6. Mai 1980,
- b) einmalige **Unfallentschädigungen**.

*Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Versorgungsrente einer **Versorgungsrentenberechtigten**, bei der der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. e** oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. e** eingetreten ist, ruht bis zum **Ablauf** des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet. Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine **Versorgungsrente** wegen Berufsunfähigkeit oder wegen **Erwerbsunfähigkeit** erhalten hat oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für die Altersrente nach § 37 SGB VI oder die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst c erfüllt.

(8) In den Fällen der Absätze 3 bis 7 ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 oder § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6 zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 **Buchst. a** ist der in Satz 1 genannte Betrag zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt hat

*In den Fällen des Absatzes 4 sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v.H. der Versorgungsrente zu zahlen.

Treffen in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener **Erwerbstätigkeit** und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 2Q v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

(9) (weggefallen)

(10) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 **Buchst. b** gegeben sind.

§ 66

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder **Versicherungsrente** des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4) oder
- b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI **letztmals** gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die **Versicherung** übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der **Versicherungsrente** verpflichtet ist.

*Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Anstalt über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugänglich ist.

*Der Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte erlischt ferner, wenn der Berechtigte einen **Anspruch** auf Versorgungsrente für Versicherte erwirbt, mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der **Versorgungsrente** vorhergeht.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder **Versicherungsrente** für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4).

*Der Anspruch auf Versorgungsrente oder **Versicherungsrente** für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4).

(3) Der **Anspruch** auf Versorgungsrente für Versorgungsrentenberechtigte oder für **versorgungsrentenberechtigte** Hinterbliebene erlischt ferner unbeschadet des Satzes 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts rechtskräftig geworden ist, durch die der **Berechtigte**

- a) wegen einer vorsätzlichen **Tat** zu einer **Freiheitsstrafe** von mindestens zwei Jahren oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, **Hochverrat**, **Gefährdung** des demokratischen **Rechtsstaates** oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer **Freiheitsstrafe** von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 44 sowie der §§ 52 bis 54 – jeweils ohne **Berücksichtigung** des § 44a – ergeben würde.

(3a) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein **versicherungsrentenberechtigter** Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten **Strafen** rechtskräftig verurteilt worden, ent-

8202.

steht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine **Versicherungsrente** nach § 44a sowie nach §§ 52 bis 54 in Verbindung mit § 44a. **Der** Berechtigte ist verpflichtet, der **Anstalt** die **rechtskräftige** Verurteilung mitzuteilen. **Die** Versicherungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.

(4) Trifft ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen aus einem Versicherungsverhältnis, bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von **der** Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, mit einem niedrigeren Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für **Witwen** gegen die **Anstalt** aus einer Ehe mit einem anderen Versicherten zusammen, erlischt der niedrigere **Anspruch**.

§67

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) **Hat** eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf die **Versorgungsrente** oder Versicherungsrente,

- wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für **nichtig** erklärt ist,
- wenn der Antrag später gestellt wird, vom **Beginn** des Antragsmonats an wieder auf.

Hat die Witwe eine Abfindung nach § 59 Abs. 3 erhalten, lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) **In** den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 55a neu zu berechnen.

Als Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 gelten neben den in § 49 Abs. 2 genannten Bezügen auch die infolge der Auflösung der **Ehe** erworbenen

- Unterhaltsansprüche,
- Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem **Bundesversorgungsgesetz**,
- Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Ansprüche auf Witwengeld oder -Unterhaltsbeitrag nach **beamten**- oder soldatenrechtlichen **Vorschriften** oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen **Regelungen**,
- Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen **Rentenversicherung**, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587b BGB beruhen, und **Ansprüche** aus einem schuldrechtlichen **Versorgungsausgleich** nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
- Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen **gegen** die Anstalt oder gegen **eine** Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
- Ansprüche auf Leistungen **aus** der betrieblichen Altersversorgung;

unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 49 Abs. 2 berücksichtigte Rente **angerechnet** worden sind.

Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 55a neu zu **berechnen**.

§68

Ausschlußfristen

(1) **Der** Anspruch auf Versorgungsrente oder **Versicherungsrente** für einen **Zeitraum**, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, **in dem** der Antrag **bei** der Anstalt eingegangen **ist**, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). **Dem** Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich; die zu einem höheren Anspruch **führt**.

(2) **Der** Anspruch auf Sterbegeld nach § 58 Abs. 1 bis 3 der auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 58 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 59 Abs. 3 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei **Jahren** seit **Entstehen** des **Anspruchs** schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen. **Der** Anspruch auf **Auszahlung** von **Leistungen** nach § 63 Abs. 5 ist innerhalb einer **Ausschlußfrist** von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberichtigten schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen,

(3) **Die** Beanstandung, die nach § 61 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder **Versicherungsrente** sei nicht oder **nicht in** der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem **Ersten** des Monats, **für** den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu **zahlen** ist. **Die** Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein **Bestattungskostenersatz**, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine **Rückzahlung** sei nicht oder nicht in der **zugebilligten** Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 61 Abs. 2 oder der **Mitteilung über** die Rückzahlung nach § 29 Abs. 11 zulässig.

§ 69

Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. **Dies** gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Anspruchsberechtigten bei der Anstalt versichert hat; die Abtretungserklärung ist der Anstalt mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 69a

Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Steht dem Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das **die Anstalt** zur **Gewährung oder** Erhöhung von Leistungen **verpflichtet**, ein **Schadensersatzanspruch** gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur **Höhe** der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu **erbringenden** Leistungen an diese abzutreten. **Der Übergang** des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. **Das** gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen **vorzulegen**.

§ 70

Rückzahlung zuviel **gezahlter** Anstaltsleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

- wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4, § 67 Abs. 2 oder
 - wegen einer Neuberechnung nach § 55a
- vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzählten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) **Ergibt** sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzählte Betrag als Vorschuß auf die Rente. **Der** Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Anstalt abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Anstalt führt, gilt der überzählte Betrag **als** Vorschuß auf die Leistungen der Anstalt.

(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende **Verpflichtung**, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.

(5) Die Anstalt kann die Rückzahlung überzahlter Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise **erlassen**.

§ 70a

Auskunft über Rentenanwartschaften

Die Anstalt erteilt dem **Versicherten** nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanwartschaften. Bei einer beabsichtigten vorzeitigen **Inanspruchnahme** einer gesetzlichen Rente wird auf der Grundlage einer **Auskunft** der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI entsprechend Satz 1 auch eine Auskunft über künftige Rentenanwartschaften erteilt.

Ausführungsbestimmungen zu § 70a

1a. Pflichtversicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe einer künftigen Anwartschaft auf Versorgungsrente, wenn der Versicherte eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers unter Berücksichtigung zukünftiger Beitragszeiten vorlegt. Die Anwartschaft ist auf den Zeitpunkt **zu berechnen**, der als beabsichtigter Rentenbeginn für die Berechnung der Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war. Dem Antrag ist außer den in **Nummer 1** genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das voraussichtliche **zukünftige monatliche zusätzliche Versorgungspflichtige Entgelt** beizufügen.

Für die Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit ist für die bis zum angenommenen Eintritt des **Versicherungsfalls** noch zurückzulegende Versicherungszeit von einer ununterbrochenen Umlagezahlung sowie von den in der **Auskunft** der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten auszugehen.

Bei der Ermittlung des Versorgungssatzes sind die Versorgungsabschläge vorzunehmen, die sich bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ergeben. Auf die Gesamtversorgung ist die in der Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI unter Berücksichtigung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme ermittelte gesetzliche Rente anzurechnen; § 40 Abs. 2 Buchst. ä Doppelbuchst. nn ist zu berücksichtigen.

Für Versicherte, die keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, gelten diese Regelungen entsprechend. Dem Antrag ist außer den in Nummer 1 genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die voraussichtlichen Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d beizufügen. *

1. **Pflichtversicherte**, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38) erfüllt haben, erhalten auf **Antrag** Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 40). **Diese ist**, wenn

- eine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die **Berechnung** der Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend war,
- keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Ersten des

Monats zu **berechnen**, der dem Monat folgt, bis zu dem Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchstaben c und d und gesamtversorgungsfähige Zeiten nach § 42 Abs. 2 Buchstabe b nachgewiesen sind.

Dem Antrag ist außer den nach den Buchstaben a und b erforderlichen Unterlagen eine Mitteilung des Arbeitgebers über die **zustzversorgungspflichtigen Entgelte**, die der Versicherte im **laufenden Jahr** und im Vorjahr bezogen hat, beizufügen. **Soweit** der Arbeitgeber zusätzliche Versorgungspflichtige Entgelte und **Zeiten** für weiter zurückliegende Jahre der Anstalt noch nicht mitgeteilt hat, sind auch diese entsprechend nachzuweisen.

2. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bei Eingang des Antrages bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 44 und § 44a).

3. **Versicherte** erhalten auf ihren Antrag **Auskunft** über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf **Versicherungs- oder Versorgungsrente**, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

Versicherte ohne Anwartschaft **auf Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung nach § 109 Abs. 3 SGB VI eine Rentenauskunft erteilen würde.

4. Hat ein Arbeitgeber für die Auskunft nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei Berechnung seiner **Versorgungsleistungen** die Höhe der Anwartschaft auf Versicherungsrente zu berücksichtigen, so ist ihm nach Vorlage einer Vollmacht des Versicherten Rentenauskunft auch dann **zu erteilen**, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. In den Auskünften nach den Nummern 1 bis 2 ist auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen hinzuweisen.

Die Auskünfte nach den Nummern 1 bis 2 sind dem Versicherten zu erteilen.

Dritten darf diese Auskunft nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft bekannt ist.

Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

Vierter Teil

Schiedsgerichtsbarkeit

Abschnitt I

Aufbau und Zusammensetzung

§ 71

Schiedsgericht

(1) **Das** Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern. **Jede** Kammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. **Für** den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. **Der** Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. **Ein** Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, der andere **Beisitzer** und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Versichertenvertretung im Verwaltungsrat von der Aufsichtsbehörde gestellt. **Die** Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein. **Nach** Eintritt in den Ruhestand ist eine einmalige Wiederbestellung zugelässig.

8202

(2) **Das** Amt des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Vertreter endet nach vier Jahren.

Endet während der Amtsperiode des Mitglieds des Schiedsgerichts sein Dienstverhältnis oder sein Arbeitsverhältnis zu dem **Beteiligten** oder seine Versicherung oder **endet** die **Beteiligung** des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, **endet** zu demselben Zeitpunkt das Amt des Mitglieds des Schiedsgerichts. **Dies** gilt nicht, wenn das **Dienstverhältnis** oder das **Arbeitsverhältnis** oder die Versicherung wegen **des** Eintritts in den Ruhestand oder wegen Eintritts **des** Versicherungsfalles endet.

(3) Sind mehrere Kammern **gebildet**, werden die **anfallenden Sachen** nach einem **Geschäftsverteilungsplan** auf die Kammern verteilt, der von **den** Vorsitzenden der Kammern jeweils vor Beginn **des Kalenderjahres** gemeinsam aufgestellt wird.

(4) Die Kammern des Schiedsgerichts führen ihre Geschäfte nach einer von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten der Anstalt aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der **Aufsichtsbehörde** bedarf.

§ 72

Oberschiedsgericht

(1) **Das** Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs **Beisitzern**. **Für** den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. **Den** Vorsitzenden und seinen Vertreter bestellt der Präsident des Bundesgerichtshofes, die Beisitzer bestellt die Aufsichtsbehörde. **Drei Beisitzer** und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der **Beteiligtenvertreter** im **Verwaltungsrat**, die drei anderen Beisitzer und ihre Vertreter auf Vorschlag der Versichertenvorsteher im Verwaltungsrat **bestellt**. **Die** auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter zu **bestellenden** Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die auf Vorschlag der Versichertenvorsteher zu bestellenden Beisitzer müssen **versicherte** bei der Anstalt sein.

(2) Für das Amt des Mitglieds des Oberschiedsgerichts gilt § 71 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 entsprechend.

(3) **Das Oberverschiedsgericht** entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag **der** Versichertenvorsteher im Verwaltungsrat bestellt sein muß. **Der** Vorsitzende des Oberschiedsgerichts regelt jeweils vor Beginn des Kalenderjahres die Hinzuziehung der Beisitzer und verteilt die **Sachen** auf diese in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften. **Im** Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt dessen **Vertreter** ein.

(4) Das Oberschiedsgericht führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung **des Verwaltungsrats** aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt II

Verfahren

§ 73

Klage

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen

- gegen Entscheidungen der Anstalt nach § 61 Abs. 2 und
- gegen sonstige Entscheidungen der Anstalt über Rechte und Pflichten aus **dem Versicherungs-**, **dem Beteiligungs-** oder dem Leistungsverhältnis.

(2) **Das** Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. **Der** Vorsitzende kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. **Eine** mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt. Das Schiedsgericht entscheidet nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO).

(3) **Das** Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie dem Kläger und der Anstalt zu. **Die** Schiedssprüche sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 74

Berufung

(1) Die Berufung ist zulässig

- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Klagen auf Gewährung von **Anstaltsleistungen**, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis und
- gegen Schiedssprüche des **Schiedsgerichts** über andere Klagen, wenn das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zugelassen **hat**.

(2) **Die** Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs **des** Schiedsgerichts schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Oberlandesgericht.

(4) Ist die Berufung **offensichtlich** unbegründet, können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden.

(5) § 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Fünfter Teil

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Finanzierung

§ 75

Aufbringen der Mittel, Anstaltsvermögen

(1) Die Mittel der Anstalt werden aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen **aufgebracht**.

(2) **Die** Mittel sind dem Anstaltsvermögen **zuzuführen**. **Die** Ausgaben der Anstalt sind aus **dem Anstaltsvermögen** zu **finanzieren**.

(3) Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht **für** Ausgaben benötigt wird, nach **den** Grundsätzen der §§ 54 und 54a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der **Versicherungsunternehmen** (**Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG**) anzulegen.

§ 76

Umlagen, Deckungsabschnitt

(1) **Der** Umlagesatz ist **jeweils** für einen Deckungsabschnitt von fünf Jahren (beginnend am 1. Januar 1984) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den zu erwartenden sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen **Anstaltsvermögen**, soweit **die** sonstigen Einnahmen und das Anstaltsvermögen nach Absatz 2 verfügbar **sind**, voraussichtlich ausreichen, um die **Ausgaben** für **den** Deckungsabschnitt und **weitere sechs** Monate zu bestreiten. **Die** Umlage ist vom 1. Januar des auf die **Neufestsetzung** folgenden Kalenderjahres an nach **dem** neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige **Umlagesatz**. Der Umlagesatz kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 jederzeit im laufenden Deckungsabschnitt angepaßt werden, wenn die Schwankungsreserve von sechs Monatsausgaben nach Satz 1 zum Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich erheblich unterstiegen wird.

(1a) Durch Tarifvertrag oder **Arbeitsvertrag** kann vereinbart werden, daß der Beteiligte die Umlage bis zu einem Umlagesatz vom 52 v. H. alleine trägt und daß der darüber **hinausgehende** Finanzierungsbedarf zur Hälfte vom Beteiligten durch eine Umlage und zur Hälfte vom Pflichtversicherten durch einen Beitrag getragen **wird**.

(2) **Das bei** Beginn eines Deckungsabschnittes vorhandene Anstaltsvermögen und **die** hieraus für den **Deckungsabschnitt** zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als **sie** am Ende des Deckungsabschnittes nach **versicherungsmathematischen** Grundsätzen unter **Zugrundelegung eines Zinssatzes** von 5,5 v. H. voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe der Leistungen zu decken, die nach § 75 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1980 gültigen Fassung aus dem Deckungsvermögen zu zahlen waren. **Das** Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben entsprechen.

(2a) **Anstaltsvermögen**, das aus Ausgleichszahlungen nach § 20a oder aus der Zahlung eines Gegenwerts nach § 23 herrührt, wenn es sich um mindestens 500.000 Euro handelt, buchmäßig getrennt vom übrigen Anstaltsvermögen in einem eigenen Abrechnungsverband zu führen. **Als** Vermögensertrag ist dabei jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich aus der durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Geschäftsjahres ergäbe.

(3) **Für** die Bewertung der Vermögensanlage gelten § 253 Abs. 1 und 2 und § 279 Abs. 1 HGB **entsprechend**. **Für** die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Ermittlung des Umlagesatzes sind neben gesicherten eigenen Beobachtungswerten die **für** Pensionskassen vom **Bundesaufsichtsamt** für das Versicherungswesen zugelassenen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

(3a) **Für** Versicherungen aus dem Beitrittsgebiet wird unter Beachtung der Grundsätze des § 75 und der Absätze 1 und 2 **ein** eigener Abrechnungsverband innerhalb des Anstaltsvermögens gebildet.

(4) Der Umlagesatz nach § 29 Abs. 1 beträgt vom 1. Januar 1999 an 7,7 v.H. Im Beitrittsgebiet beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1,0 v.H. Für Versicherungen von Arbeitnehmern, deren Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst, gilt der Umlagesatz nach Satz 1 auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitragsgebiet bei demselben Arbeitgeber.

§§ 77 bis 79

(weggefallen)

Abschnitt U

Rechnungswesen

§§ 80 bis 82

(weggefallen)

983

Geschäftsbericht

(1) **Die** Anstalt **hat** in jedem Kalenderjahr für das vergangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen. **Dieser** ist nach Beschlußfassung des Vorstandes unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) **Billigt** der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht, ist **dieser** der **Aufsichtsbehörde** vorzulegen und dem Bund und den beteiligten Ländern sowie auf **Anforderung** auch den übrigen Beteiligten **zur** Kenntnis zu geben.

984

(weggefallen)

985

Verwaltungskostenhaushalt

Für die erforderlichen Personal- und **Sachausgaben** (Verwaltungskosten) ist für jedes Kalenderjahr vom Präsidenten ein **Voranschlag**, getrennt nach **Einnahmen** und Ausgabettönen, **aufzustellen**; er unterliegt nicht der Beratung in den Organen. **Der** Voranschlag **sowie** Überschreitungen der veranschlagten Summen Dürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder,

Sechster Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

§ 86 Beteiligte

(1) **Am** Tage des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 106) an der Anstalt beteiligte Arbeitgeber werden Beteiligte im Sinne dieser Satzung. **Beteiligungsvereinbarungen** verlieren - unbeschadet der Absätze 2 bis 4 - insoweit ihre Gültigkeit, als sie dieser Satzung entgegenstehen.

(2) **Der** nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Anstalt **schriftlich** erklären, daß er mit dem Inkrafttreten aus der Anstalt ausscheidet. **In** diesem Falle werden **ihm** die für die Zeit nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge und Umlagen erstattet. **Im** übrigen erfolgt die Abwicklung nach § 65 der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung der Anstalt (bisherige Satzung).

(3) **Der** nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß abweichend von dieser Satzung nur **der** in der bisherigen Vereinbarung **festgelegte** Personenkreis der Pflichtversicherung zuzuführen ist. **Die** Vereinbarung kann künftig hinsichtlich **des** zu **versichernden** Personenkreises nur dahin geändert werden, daß alle Arbeitnehmer des Beteiligten nach Maßgabe **dieser** Satzung zu versichern sind.

(4) **Der** nach **Absatz** 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß die Versicherung des bis **zum** Inkrafttreten über **ihn** versicherten Personenkreises als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt wird. **In** diesem Falle finden die Vorschriften dieser Satzung über die freiwillige Weiterversicherung - auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist - mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der Beitrag beträgt 6,9 v. H. des bei Pflichtversicherung Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 29 Abs. 7),
- der Beteiligte hat, zusammen mit den Beiträgen, 0,15 v. H. des Entgelts (Buchstabe a) als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten,
- § 21 Abs. 2 Buchst a und d bis h, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 8 und 10 gelten entsprechend,
- doch **die** bis zum Inkrafttreten versicherten Zeiten dieses Personenkreises gelten ausschließlich als Zeiten einer freiwilligen **Weiterversicherung**.

Nach dem Inkrafttreten in ein Arbeitsverhältnis bei diesem Beteiligten Eintretende werden nach Maßgabe des zweiten Teiles dieser Satzung **pflichtversichert**, es sei denn, daß der Beteiligte auch **eine** Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat und der Arbeitnehmer zu dem von der Pflicht zur Versicherung ausgenommenen Personenkreis gehört.

Der Beteiligte kann die freiwillige Weiterversicherung in sinngemäßer **Anwendung** des § 32 Abs. 2 Satz 1 kündigen, wenn durch Tarifvertrag die Pflicht zur Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung beendet und eine Pflicht zur Versicherung ausgeschlossen wird.

987

Pflichtversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt, wird Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser **Satzung** ausgesprochene Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung verlieren mit dem Inkrafttreten **dieser** Satzung ihre Wirksamkeit.

988

Freiwillig Versicherte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser **Satzung** freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens

8202

dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht **erfüllt**, wird, wenn sein Versicherungsverhältnis fortbesteht, freiwillig Weiterversicherter im Sinne dieser Satzung, auch wenn er die Wartezeit (§ 39 Abs. 1) nicht erfüllt hat.

§ 89

Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach § 50 der bisherigen Satzung Anwartschaftsberechtigte wird beitragsfrei Versicherter im Sinne dieser Satzung.

Abschnitt n Beiträge und Beitragszeiten

§90

Beiträge

Als Beitrag des Versicherten für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten 6,9 v. H. des in dieser Zeit versicherten oder nach § 35 Abs. 6 der bisherigen Satzung errechneten **Arbeitsentgelts**.

§ 91 Beitragszeiten

(1) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtbeiträge oder Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung nach dieser Satzung.

(2) **Zeiten**, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Beiträge oder Beiträge für die **Nachversicherung** nach § 29 oder § 31 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach dieser Satzung.

(3) Zeiten, für die nach § 30 der bisherigen Satzung

- in Absatz 1 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 1,
- in Absatz 2 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 2.

(4) Sind für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser **Satzung** Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden, gelten **je 4 1/2** Wochenbeiträge oder ein Monatsbeitrag als ein Kalendermonat, für den Beiträge entrichtet sind.

Abschnitt III Besitzstand

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) **Der** am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder nach § 32 oder § 86 Abs. 4 freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder **als** freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente **mindestens** den **Betrag**, den er als Leistung der Anstalt nach der **bisherigen** Satzung erhalten **hätte**, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag **von**

- 0,14 v. H. der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 **entrichteten** Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses **in den in** § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

(2) **Die** Versorgungsrenten im Sinne des § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6 oder die Versicherungsrenten nach § 52 oder § 53 der Hinterbliebenen eines in Absatz 1 genannten **Versicherten** betragen für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente nach Absatz 1. §§ 51, 54 und 55 sind anzuwenden.

(3) Ist für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherten oder freiwillig Weiterversicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung **erfüllt**.

(4) **Der** am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte im Sinne des § 93 Abs. 1 oder 2, dessen Versorgungsrente oder Versicherungsrente **vor** dem 1. Januar 1976 erloschen ist und der von dem auf den Tag des Erlöschen folgenden Tage an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen ist, erhält, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegeld erhalten hat, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a bis d. **Erlischt** die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten **Versorgungsrentenberechtigten** oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente **erwirbt**, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag. **Für** den Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder **Versicherungsrentenberechtigten** gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 4 bleiben Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung unberücksichtigt.

Abschnitt IV

Umstellung der Anstaltsleistungen

§ 93

Umstellung der Anstaltsleistungen

(1) **Wer** am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

- er bei Eintritt des Versicherungsfalles **pflichtversichert** (§ 91 Abs. 1) gewesen ist und
- für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind.

Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 gilt auf Antrag **ferner**

- der Ruhegeldberechtigte, für den bis zum Eintritt des **Versicherungsfalles Pflichtbeiträge** (§ 91 Abs. 1) nicht entrichtet **worden** sind, dessen Pflichtversicherung aber **bei** Eintritt des Versicherungsfalles nach § 25 Abs. 2 Buchst. c der bisherigen Satzung noch nicht beendet gewesen **ist**,
- die Ruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld **geführt hat**,

- c) der Ruhegeldberechtigte, bei dem bei Eintritt des **Versicherungsfalles**, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** bis c vorgelegen haben, wenn der **Ruhegeldberechtigte** das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.

Einen Anspruch auf Versorgungsrente **hat auch** der Berechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am > Tage des Inkrafttretns noch gehabt hätte, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte, aus dessen Versicherungsverhältnis der Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgeleitet ist, bei Eintritt des **Versicherungsfalles** oder bei seinem Tode pflichtversichert im Sinne der Sätze 1 oder 2 gewesen ist und für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet gewesen sind.

Satz 3 gilt entsprechend für die Waise, die am **Tagedes Inkrafttretens** dieser Satzung zwar das **18.**, **aber** noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres

- a) eine Schul- oder **Berufsausbildung aufnimt** oder
b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.

Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4 und 50 Abs. 5 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehende Betrag. **Kürzungen** nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung bleiben unberücksichtigt. §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5 und 50 Abs. 6 finden keine **Anwendung**.

(2) **Wer** am Tage vor dem Inkrafttreten **dieser** Satzung einen **Anspruch** auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat **und** diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretns noch gehabt **hätte, erhält**, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente. **Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.**

(3) **Versorgungsrente** für Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld ist für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 5 genannten Betrages; §§ 51 und 55 sind anzuwenden. **Satz 1** gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld entsprechend; § 54 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 41 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(5) **In** den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- a) an die **Stelle** der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind. § 29 Abs. 10 gilt entsprechend. **Sind Versicherungssunterlagen** bei der Anstalt nicht vorhanden, werden 60 Kalendermonate angerechnet, wenn der Berechtigte längere Zeiten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind, nicht nachweist.
- b) bei dem **Versorgungsrentenberechtigten**, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem **versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen**, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 2 **Buchst. a** die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der **Vollendung** des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 91 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird.
- c) bei dem **Versorgungsrentenberechtigten**, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem **versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen**, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit

nach Buchstabe a auf Antrag als **gesamtversorgungsfähige** Zeit die Zeit nach § 42 Abs. 2 **Buchst. b**.

8202

(6) **In** den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 das Entgelt, für das Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) in dem Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind, **vervielfacht** mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der **Kalendermonate**, für die in dem maßgebenden Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als **1965.-DM**. **Ist** für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden, tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind. **Sind** keine Versicherungsunterlagen bei der Anstalt vorhanden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag des Ruhegeldes oder der Monatsbetrag des Ruhegeldes, aus dem die Hinterbliebenenrente berechnet worden ist, mit der Zahl 4 und mit dem in der nachstehenden Tabelle für das Jahr der ersten **bekannten** Rentenzahlung angegebenen Wert vervielfacht wird, jedoch nicht mehr als **1965.-DM**; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. **Der** sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark **aufzurunden**. **§ 43 Abs. 4** findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem **Inkrafttreten** dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Kalenderjahr:	Umrechnungsfaktor:
1928-1930	2,39
1931	2,68
1932-1938	2,98
1939-1940	2,77
1941-1948	2,54
1949-1950	2,39
1951-1952	2,06
1953-1955	1,81
1956	1,66
1957-1959	1,45
1960	1,35
1961-1962	1,25
1963	1,16
1964-1965	1,08

(7) **In** den Fällen des **Absatzes 1** sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 40 Abs. 2 **Buchst. a**, 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** und 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** genannten Beziehe **unter** Einbeziehung der Erhöhungen nach den **Rentenanpassungsgesetzen** und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zusteht oder zugestanden **hätte, wenn** die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. **Ist** eine Waisenrente nach § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.

(8) **Der** Ruhegeldberechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Ruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Ruhegeld nicht pflichtversichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch **auf Ruhegeld** hatte, der ausschließlich nach § 39 Abs. 1 **Buchst. b** der bisherigen Satzung erloschen **war**, weil er bei einem Beteiligten beschäftigt gewesen ist, gilt als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 **Buchst. a**, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und
b) zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet hatte.

8202

Entsprechendes gilt für die Umstellung der **Hinterbliebenenrente**, wenn der **Versicherte** oder **Ruhegeldberechtigte** vor dem Tage des Inkrafttretens **dieser** Satzung gestorben ist.

Die Umstellung der Anstaltsleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder **der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen**.

(9) Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten nicht, wenn **der Versicherte** bis zu **dem** Zeitpunkt, in dem sein **Anspruch** auf Ruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben ist, bei einem Beteiligten in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aus der Anstalt ausgeschieden ist; nach § 86 Abs. 2 ausscheidet oder eine Erklärung nach § 86 Abs. 4 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 59 Abs. 2 mit **der Maßgabe**, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung **richtet**.

(11) Die nach vorstehenden Vorschriften umgestellten Anstaltsleistungen sind Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten im Sinne dieser Satzung.

Abschnitt V Sonderbestimmungen

§ 93a

Übergangsregelung zu §§ 21, 43a

Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 **eingetreten**, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) in den nach § 43 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen.

§ 94

Übergangsregelung zu §§ 26 und 28

(1) **Der** am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung bleiben, solange das Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten und mindestens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung **für die Pflicht zur Versicherung** maßgebenden Voraussetzungen bestehen **bleiben**. **Dies** gilt nicht für **den** in § 86 Abs. 4 genannten Personenkreis.

(2) Ist die Pflicht zur Versicherung vor dem 1. Januar 1984 aufgrund der bis zu **diesem** Tag geltenden Fassung des § 26 Abs. 1 **Buchst. d** durch Arbeitsvertrag begründet worden, kann die Pflichtversicherung auf arbeitsvertraglicher Grundlage fortgesetzt werden, **solange** sich die am 31. Dezember 1983 bestehenden Voraussetzungen für die Pflicht zur **versicherung** nicht ändern.

(3) **Arbeitnehmer**, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 28 Abs. 2 **Buchst. f** oder **g** oder aufgrund § 28 Abs. 4 **Buchst. a** oder **c** in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, sind weiterhin nicht zu **versichern**, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. **Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig**.

(4) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht **rentenversicherungspflichtig** waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.

§ 94a

Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76

(1) **Für** Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, soweit dieses 420,- DM wöchentlich oder 1.820,- DM monatlich nicht überschritten hat. **Der** Arbeitnehmeranteil **beträgt ein Drittel** des Beitrags.

(2) Für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1977 für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 eingezahlt werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30.

(4) **Der** Beitrag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 2,5 v. H. **des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**. **Der** Arbeitnehmeranteil am Beitrag beträgt 1,5 v. H., der Arbeitgeberanteil 1 v. H.

(5) Der Umlagesatz **beträgt**

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1971 3 v. H.,
- b) für **die** Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H.,
- c) für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 31. Dezember 1973 2 v. H.,
- d) für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1977 1,5 v. H.,
- e) für **die** Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1989 4 v. H.,
- f) für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 4,5 v. H.,
- g) für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 4,8 v. H.,
- h) für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 31. Dezember 1998 5,2 v. H.

§ 94b

Übergangsregelung zu § 30 Abs. 2

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

§ 95

(weggefallen)

§ 96

Übergangsregelung zu § 38

Der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig **Versicherte**, **dessen** Versicherung vom Inkrafttreten an bis zum 31. Dezember 1975 als freiwillige **Weiterversicherung** oder als Pflichtversicherung fortbesteht, und der bei Einführung des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Versorgungsrente **hat**, hat Anspruch auf **Versicherungsrente** für Versicherte, wenn er **für insgesamt mindestens** 60 Kalendermonate Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung **oder** Pflichtbeiträge entrichtet sind. **Entsprechendes** gilt für Hinterbliebene solcher Versicherter.

§ 97

Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50

Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 **Abs. 4** einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der **gesetzlichen Rentenversicherung** ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 40 Abs. 2 **Buchst. c** und d, 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. c** und d und § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. c** und d die doppelte Summe der Beiträge, die **ein Arbeitgeber** als Zuschuß **zu** den Beiträgen zu der Versorgungseinrichtung **oder** zu einer Lebensversicherung des **versorgungsrentenberechtigten** gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. **Der** Versorgungsrentenberechtigte **hat** die **Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden**, nachzuweisen.

§ 97a

Übergangsregelung zu § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4

(i) **Die** Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 **Buchst. d**, § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. d**, § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. d** sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen **aus** dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Anstalt abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der **Zuschüsse**, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten **Beiträgen** entspricht. **Für** die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit **insgesamt** gezahlten **Beiträge zu berücksichtigen**.

³**Hat** der Versicherte für die **Zeit**, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder zur Fortsetzung der **freiwilligen** Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers **geleistet**, ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen **hinzuzurechnen**.

⁴**Hat** der Versorgungsrentenberechtigte **die Leistungen** aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über **Rechte** aus dem **Lebensversicherungsvertrag** verfügt oder sind Rechte aus dem Vertrag gepfändet, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag **an** die Anstalt gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

§ 97

Übergangsregelung zu § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 6

¹**Für** den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente **spätestens** am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 44 a nicht berücksichtigt wird. ²**Dies** gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 97c

Übergangsregelung zu § 41
für Versorgungsrentenberechtigte und
versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

(1) ¹**Für** den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 41 mit der Maßgabe, daß

- Absatz 2b in der Fassung des § 98 Abs. 3 gilt,
- auch in den Fällen des Absatzes 2 c Satz 1 **Buchst. b** die Steuerklasse **III/0** zugrunde zu legen ist,
- außer in den Fällen des § 93 die in Absatz 4 Satz 1 **Buchst. b Doppelbuchst. aa** geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 4 Satz 1 **Buchst. b Doppelbuchst. bb** nicht anzuwenden ist,
- in den Fällen des § 93.
 - an die Stelle des Absatzes 4 Satz 1 **Buchst. a** bis c die **Worte** „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Anstalt entrichtet sind,“ treten,
 - Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist und
 - die Gesamtversorgung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.

²**Satz 1** gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹**Die** Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist **für die** Zeit vom 1. Januar 1985 an neu zu errechnen. ²**Für** die Neuerrechnung sind die bisherige **gesamtversorgungsfähige** Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. ³**Das** bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung **zugrunde** zu legen. ⁴**§ 41 Abs. 2 c in Verbindung** mit Absatz 1 Satz 1 **Buchst. b** ist mit der Maßgabe anzuwenden/daß am 1. Januar 1985 gelten den Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen **zugrunde** zu legen sind. ⁵**Die** Gesamtversorgung ist nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 **Buchst. c** oder d zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu **zu** errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 **Buchst. c** oder d erfüllt hatte. ⁶**Ist** bisher § 43 a angewandt worden, ist er weiterhin anzuwenden.

⁷**War** die am 31. Dezember 1984 zustehende **Versorgungsrente** höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete **Versorgungsrente**, ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. ⁸**Der** Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 56 Abs. 1 angepaßt.

(3) ¹**Soweit** sich aus Absatz 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 56 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. ⁹**Höchstens wird** jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ¹⁰**Ist aufgrund** des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut:

(4) ¹**Bei** dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

- vor dem 1. Januar 1985** geendet **hat und bei dem** für die Berechnung der Versorgungsrente
 - mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;
- vor dem 1. Januar 1974** geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;
- vor dem 1. Januar 1967** geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 93 Abs. 5
 - weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

²**In** den Fällen des Satzes 1 **Buchst. a** Doppelbuchst. cc, **Buchst. b Doppelbuchst. cc** und **Buchst. c Doppelbuchst. bb** wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der **2 v. H.** des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. ³**Ist** bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 43 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem **Gesamtbeschäftigungsquotienten** herabzusetzen.

⁴**Bei** der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den **Buchstaben** a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt **begonnen**, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.

(5) ¹**Absatz 4** gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. ²**Für** die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 **Buchst. a** bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen.

Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von **2 v. H.** bei der Witwe **1,2 v. H.**, bei der Halbwaise **0,24 v. H.** und bei der Vollwaise **0,4 v. H.** des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) **Stirbt** nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 62 Abs. 2) maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. **Bei** der **Anwendung** des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 97d

Übergangsregelung zu § 41 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) **Für** den Versorgungsrentenberechtigten,
- der am **1. Januar** 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und
 - dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und bis zum Eintritt des **Versicherungsfalles** ununterbrochen bestanden hat, wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsrente **auch** ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2a bis 2c, jedoch unter Anwendung des § 41 Abs. 2 in der **Fassung** des § 98 Abs. 3 sowie des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet.

Als Unterbrechnung im Sinne des Satzes 1 **Buchst. b** gelten nicht **die** Zelt des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** und **c** und Abs. 4 genannten Fällen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch **für** Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

(2) **Ist** der nach Absatz 1 Satz 1 berechnete Betrag höher als **die** **Versorgungsrente**, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. **Dieser** ist, vorbehaltlich des **Absatzes** 3, um so viele Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) **Anpassungen** nach § 56 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. **Der** verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. **Ergibt** sich als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepaßt.

Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) durchzuführenden Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 **um ein Sechstel** des Unterschiedsbetrags vermindert. **Höchstens** wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. **Ist** aufgrund des Satzes 6 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 6 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines **Versorgungsrentenberechtigten** nach § 55a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse **I/0** die Steuerklasse **III/0** anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu **vermindern**, der sich **wegen der** Berücksichtigung der Steuerklasse **III/0** als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.

(3) **Für** den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

- mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für **die** Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- mindestens 252 **Umlagemonate** berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 **das Jahr** 1993,
- mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 2 und 5 bis 7 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 **Buchst. c** wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt worden ist. **An** der Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettparbeitsentgelts. **Ist bei** der Berechnung der Versorgungsrente § 43a oder § 43b angewandt worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Gesamtbelegschaftungsquotienten herabzusetzen.

(4) **Stirbt** nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach **den** Absätzen 2 und 3 noch ein **Ausgleichsbetrag** zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 6 noch ergeben hätten. **Bei** der Anwendung des Absatzes 2 Satz 6 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 97e

Übergangsregelung zu § 40 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 40 Abs. 2a bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das **Rentenreformgesetz** 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBI. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 98 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) **unberücksichtigt**.

§ 98

Übergangsregelung zu §§ 40 bis 43b, 49 und 50

(1) **Hat** die Pflichtversicherung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen **bestanden**, gelten als Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) auch die Monate, für die vor dem 1. Januar 1967 Beiträge in

- der **Höherversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der **Überversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der **Lebensversicherung** anstelle einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 3,

gezahlt **worden** sind, wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Zuschüsse zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu diesen Versicherungen gezahlt hat. **Dies gilt nicht**, wenn **die Beiträge** erstattet worden sind.

Als Unterbrechnung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** und **c** und **Abs. 4** genannten Fällen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als

Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.

(2) Der für die in Absatz 1 Satz 1 **genannten** Fälle geforderte Nachweis **gilt** für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die **zusätzliche** Alters- und Hinterbliebenenversorgung **für** Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen **geleistet** hat.

(3) **Für** den Versorgungsberechtigten und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 55a und 56

a) § 40 Abs. 2 **Buchst. a**, § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** und § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die **Kindererziehungszeiten entfallende** Teil der gesetzlichen Renten in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten anzurechnen sind,

b) § 41 mit der Maßgabe, daß

aa) die Absätze 2 und **2b** in folgender Fassung anzuwenden sind:

„(2) **Der** Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des **gesamtversorgungsfähigen** Entgelts. **Er** steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den **folgenden** weiteren Jahren der **gesamtversorgungsfähigen** Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 **gesamtversorgungsfähige** Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des **gesamtversorgungsfähigen** Entgelts; die Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(2b) **Der** Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 **bis** zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren **45 v. H.**; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit **um** jährlich **1,15 v. H.** bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

In den Fällen des **Absatzes** 2 Satz 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der **gesamtversorgungsfähigen** Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. „,

bb) Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten,

cc) Absatz 4 Satz 1 in der folgenden **Fassung** anzuwenden ist:

„(4) **Für** den Versorgungsberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei **dem** der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. a** bis e eingetreten ist oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** bis e eingetreten ist und

b) **der**

aa) während der letzten 180 Monate **vor** Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum **mindestens** 168 Umlagemonate zurückgelegt hat und

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und **in** diesem Zeitraum **mindestens** 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigen vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des **Beamtenversorgungsgesetzes** im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.“

c) § 42 mit der **Maßgabe**, daß

aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

- **Buchst. a** die der Ermittlung der gesetzlichen Rente **zugrundeliegenden** Versicherungszeiten nicht um **Kindererziehungszeiten** vermindert und die Zurechnungszeit **bis** zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und **Zurechnungszeiten** für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälften sich ergebende **Teilmonate** auf volle Monate aufzurunden sind,

- **Buchst. b Doppelbuchst. cc** Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden **abgeschlossenen** Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu **zehn** Jahren berücksichtigt werden,

bb) anstelle der Zurechnungszeit nach Absatz 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des **Kalendermonats**, in dem der Versorgungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und **bei** der Ermittlung der Hälften sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,

cc) die Absätze 3 und 4 **in** folgender Fassung anzuwenden sind:

„(3) **Für** die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 **Buchst. a** sind die Zeiten des Absatzes 2 Satz 1 **Buchst. a Doppelbuchst. bb** nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. **Je** 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. **Der** so ermittelten Zeit sind die **Monate** nach Absatz 2 Satz 1 **Buchst. a Doppelbuchst. aa** hinzuzurechnen. **Von** der Summe dieser Zeiten sind **die** Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. **Der** verbleibende Rest ist zu halbiieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. **Die** Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 **Buchst. b** und Satz 2 **entsprechend**.

(4) **Die** Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 sind zusammenzuzählen. **Je** zwölf Monate sind ein Jahr **gesamtversorgungsfähiger** Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und **mehr** Monate als ein Jahr berücksichtigt. **Ein** verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt **unberücksichtigt**.“

d) § 49 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsberechtigten im Sinne des Satzes 1. •

(4) **Hat** die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des **Versicherungsfalles** ununterbrochen **bestanden**, gilt

a) für **Pflichtversicherte** der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus **dem** Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 3 - auch für die Erstberechnung - entsprechend; dabei ist der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 41 Abs. 2 Satz 3 **bzw.** Abs. 2b Satz 3 zu vermindern.

- 2** Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht
 a) die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente,
 b) in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1 **Buchst. a** und **c** die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses,
 c) in den Fällen des § 37 Abs. 4 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(5) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 4 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 4, ist dem nach § 41 errechneten Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz gegenüberzustellen, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte.

4 Dabei gilt als gesamtversorgungsfähige Zeit die nach § 42 gesamtversorgungsfähige Zeit, abzüglich der Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen, ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** **Doppelbuchst. aa** oder Zeiten im Sinne des § 42 Abs. 2a sind.

5 Sind in der gesamtversorgungsfähigen Zeit Zurechnungszeiten nach § 42 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** **Doppelbuchst. aa** oder Satz 2 berücksichtigt, sind diese ebenfalls abzuziehen; der danach verbleibenden gesamtversorgungsfähigen Zeit sind die Monate als Zurechnungszeit hinzuzuzählen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

6 Bei einer Neuberechnung nach § 55a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen.

7 Der so errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz ist für jedes Jahr, das sich aus den nach Satz 2 und 4 von der gesamtversorgungsfähigen Zeit abgezogenen Monaten ergibt, um 1 bis zu 75 v. H. bzw. um 1,15 bis zu 91,75 v. H. zu erhöhen (§ 42 Abs. 4 ist anzuwenden) und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 2b Satz 3 zu vermindern.

8 Ergeben sich für den Versorgungsrentenberechtigten nach den Sätzen 2 bis 4 in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 1 weniger als 120 Monate und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 5 weniger als 60 Monate gesamtversorgungsfähige Zeit, beginnt die Erhöhung nach Satz 5 erst mit dem 121. bzw. dem 61. Monat der gesamtversorgungsfähigen Zeit.

9 Ist der nach den Sätzen 2 bis 6 errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen; ist § 41 Abs. 3 anzuwenden, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H.

- (6) Bei Versorgungsrentenberechtigten
 a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. b** oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. b** eingetreten ist,
 b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. e** oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. e** eingetreten ist,

gilt abweichend von § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 folgendes:

- Bei Vollendung
 - in den Fällen des Buchstabens a des 63. Lebensjahres,
 - in den Fällen des Buchstabens b des 60. Lebensjahres

vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres - höchstens jedoch für 24 Kalendermonate - um:

vor dem 1. Dezember 1998 0,00 v. H.
 nach dem 30. November 1998 0,05 v. H.

nach dem 31. Dezember 1998 0,10 v. H.
 nach dem 31. Dezember 1999 0,15 v. H.
 nach dem 31. Dezember 2000 0,20 v. H.

Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.

(7) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 4 Satz 2 gilt), ist § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 **Buchst. d** oder Abs. 2 Satz 1 **Buchst. d**, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 2 aufgrund

- a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998,
 b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder
 c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997

endete, nicht anzuwenden. Der anzurechnende Bezug nach § 40 Abs. 2 **Buchst. a**, § 49 Abs. 2 Satz 1 **Buchst. a** bzw. § 50 Abs. 4 Satz 1 **Buchst. a** erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert.

Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepasst. Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 56 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat.

Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 55a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.

Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 97d Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(8) Vermindert sich infolge des § 41 Abs. 2c Satz 1 **Buchst. d** und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 97c oder § 97d, eines Auffüllbetrages nach § 98 Abs. 7 oder einer Besitzstandszulage nach § 99) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 55a oder des § 56 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 56 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 97c oder § 97d, eines Auffüllbetrages nach § 98 Abs. 7 oder einer Besitzstandszulage nach § 99, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung.

Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepasst.

§ 98a

Übergangsregelung zu §§ 43, 43a und 43b

(1) Ist der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 eingetreten, gilt an Stelle der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 auch für die Entgeltbestandteile nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Ist der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 eingetreten, tritt an die

Stelle der in § 43 Abs. 1 Satz 5 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

(3) Bei Anwendung des § 43 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.

(4) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 43a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Bruttoversorgungssatz bzw. Nettoversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 43a und 43b zum 1. April 1991 nicht berührt.

(5) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 43a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.

(5a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 43a zugrunde liegt; werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 43a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.

(6) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Vorrhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt für die Berechnung der Gesamtversorgung § 43b Abs. 3 entsprechend für die Monate, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegen, es sei denn, daß eine Sonderzahlung im Sinne des § 43b Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung geleistet worden ist.

§ 98b

Übergangsregelung zu § 44a

§ 44a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn über den Antrag auf Gewährung einer Leistung am 7. Oktober 1994 gemäß § 61 Abs. 2 bereits entschieden war.

§ 98c

Übergangsregelung zu § 45

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) § 45 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie Überwiegend bestritten hatte.

§ 98d

Übergangsregelung zu § 50

Für die am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.

b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.

§ 99

Übergangsregelung zu § 98 Abs. 5

Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind zum 1. April 1995 gemäß § 55a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 41 Abs. 2c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen.

Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. **Diese** gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 56 Abs. 1 nicht teil.

Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der Anpassung zum 1. Mai 1995, bei jeder Anpassung nach § 56 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des **Betrages**, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat.

Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 97d ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, **beginnt** die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist.

Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß.

Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch eine Besitzstandszulage zusteht, gilt für die Hinterbliebene § 97d Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 55a - ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Buchst. f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen - neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.

§ 100

Übergangsregelung zu § 60

(1) Bei einer Beitragserstattung nach § 60 werden für die Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichtete Pflichtbeiträge zu einem Drittel, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zur Nachversicherung, zur Wiederversicherung und zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung sowie versicherungstechnische Ausgleichsbeträge voll erstattet; für die Berechnung der Beiträge gilt § 50. **Hat** die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente oder eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur für Zeiten nach dem Beginn des Ruhegeldes oder der Rente entrichtete Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(3) Beiträge, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen war, werden nicht erstattet.

§ 101

Übergangsregelung zu § 65

(1) § 65 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung findet, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten oder den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen günstiger ist, längstens bis zum 31. Dezember 2005 Anwendung, solange eine am 29. Februar 2000 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung

8202

des Versorgungsrentenberechtigten oder des versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen andauert.

(2) § 65 Abs. 6 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der gegen einen in § 65 Abs. 4 Satz 5 genannten Arbeitgeber einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungähnliche Bezüge auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Rechts-Verordnung oder Dienstordnung erlassenen oder durch Tarifvertrag vereinbarten Ruhelohnordnung oder Ruhegeldbestimmung hat, wenn die Ruhelohnordnung oder die Ruhegeldbestimmung eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Anstalt auf die Leistungen nach der Ruhelohnordnung oder der Ruhegeldbestimmung vorsieht und das Arbeitsverhältnis spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat.

(3) § 65 Abs. 6 gilt ferner nicht für Berechtigte, die Versorgungs- oder versorgungähnliche Bezüge erhalten

- von einem **Beteiligten**, wenn die Anwartschaft auf diese Bezüge vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt worden ist und der Beteiligte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tarifvertraglich verpflichtet ist, **seine** Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern,
- nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 oder einer entsprechenden, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung **getroffenen** Versorgungsregelung eines Arbeitgebers in Berlin.

(4) Bei Anwendung des § 65 Abs. 7 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahrs maßgebend, wenn

- die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat,
- der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen bei der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das **Arbeitsverhältnis** spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.

§ 102

(weggefallen)

§ 103

Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945

Sind Beiträge nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet worden, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte am 1. Januar 1967 seinen Wohnsitz oder **dauernden Aufenthalt** außerhalb des damaligen Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin gehabt hat. **Nimmt** der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden **Aufenthalt** im Bundesgebiet, werden jeweils Leistungen aus diesen Beiträgen **frühestens** vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden **Aufenthalt** im Bundesgebiet genommen hat; dies gilt nicht, wenn zwischenstaatliche Abkommen dem entgegenstehen. **Hat** der Berechtigte am 3. Oktober 1990 seinen Wohnsitz im Beitragsgebiet gehabt, werden Leistungen frühestens vom 1. November 1990 an gewährt.

§ 104

Sonderregelung Berlin

(1) Der anspruchsberechtigte • **ehemalige** Versicherte, der

- bis zum 31. März 1945 pflichtversichert war und der,
- ohne pflichtversichert zu sein, bei Eintritt des Versicherungsfalles (im Sinne der damals geltenden Satzung) bei einem Arbeitgeber in Berlin beschäftigt war, der sich spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1958 an der Anstalt beteiligt hat, und bei dem
- der Anspruch auf Ruhegeld in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum **Tage** des Beginns des Beteiligungsverhältnisses des **Arbeitgebers** entstanden ist,

gilt im Zeitpunkt des Entstehens seines Anspruchs auf Ruhegeld als pflichtversichert.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines der in Absatz 1 genannten **früheren** Ruhegeldberechtigten.

(3) Absatz 1 gilt ferner sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines ehemaligen Versicherten im Sinne des Absatzes 1, wenn er in der Absatz 1 **Buchst. c** genannten Zeit verstorben ist.

§ 105

Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

(1) Für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der früher beim Land Berlin beschäftigt gewesen ist und anlässlich der Übernahme eine Versorgungszusicherung des Bundes erhalten hat, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn

- das **Arbeitsverhältnis** bis zum **Eintritt des Versicherungsfalles** ununterbrochen fortbestanden hat und,
- für dieselbe Zeit nicht eine Versorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (WA) vom 21. April 1955 **zusteht**.

(2) Bei einem **Empfänger** von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, dessen Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente am **Tage** vor dem Inkrafttreten dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Versorgungszusicherung im Sinne des Absatzes 1 berechnet war und der nach § 93 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsrente hat oder haben würde, wenn auch für die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der **Beschäftigung beim Land Berlin** als gesamtversorgungsfähige Zeit. **Versorgungsrente** im Sinne der §§ 40 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 4 und 5 und 50 Abs. 5 und 6 ist der am **Tage** vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlte Betrag.

§ 105a

Rentenversicherungszeiten im Beitragsgebiet

Der Ausschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitragsgebiet nach § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.

§ 105b

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitragsgebiet

(1) Der im Beitragsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 38 Abs. 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das bei Geltung der Satzung - zur Pflichtversicherung geführt hätte, und der

- vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- nach dem 1. Januar 1997 aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des **Arbeitsverhältnisses** ununterbrochen

pflichtversichert gewesen und bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vor dem 2. Dezember 2002 eingetreten ist,

Tritt der **Versicherungsfall** in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller **Höhe** bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.

erhält eine Leistung in **der Höhe**, wie sie ihm als **Versicherungsrente** (§ 44 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des **Versicherungsfalles** bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre; eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten **Fällen** gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.

3 Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.

Abschnitt Va

Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003

§ 105c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Vorbehaltlich -einer ablösenden Satzungsänderung wird eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 55a und 56 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte **nach** dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v.H. bzw. in den Fällen des § 49 Abs. 3 42 v.H. sowie Halbwaisen 12 v.H. und Vollwaisen 20 v.H. des Betrages nach Absatz 1; § 54 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 62a und 65 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. Bei Anwendung des § 65 Abs. 4 ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 105d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) Vorbehaltlich einer ablösenden Satzungsänderung wird eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive **Nettoarbeitsentgelt** die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v.H. zu berücksichtigen sind und § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 55a und 56 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 105c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 106

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967*) an die Stelle der bisherigen Satzung.

(2) **Anträge** auf Versicherung von Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung können nach dem Inkrafttreten nicht **mehr** gestellt werden. **Das** gilt nicht für Anträge auf freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 3 der bisherigen Satzung, soweit die Antragsfrist noch läuft.

(3) Die Anstaltsleistungen nach § 93 sind möglichst bis zum 31. Dezember 1967 umzustellen.

* Die Inkrafttretenvorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung.